Beilage zu Nr. 60 der Livländischen Gouvernements-Zeitung

vom 1. Juni 1860.

Mit Bezugnahme auf die in der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 7. October, Nr. 114, gemachte Anzeige über die in St. Petersburg beabsichtigte Ausstellung landwirthschaftlicher und industrieller Erzeugnisse, bringt gegenwärtig der auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern in Riga niedergesetzte Hilfsausstellungs-Comité nachstehende „**Instruction**", als Ergänzung zu den bereits in dem nichtofficiellen Theile dieses Blattes vom 20. November v. J., Nr. 133, veröffentlichten Regeln für diese Ausstellung, zur allgemeinen Kenntniß und ersucht zugleich diejenigen Herren Gutsbesitzer, Landwirthe und sonstigen Producenten, welche ihre Producte zu der auf den 28. September 1860 festgesetzten Ausstellung in St. Petersburg liefern wollen, solche, mit Ausnahme der Hausthiere, welche nur zum 20. September nach Riga zu führen sind, recht frühzeitig und spätestens bis zum 15. August c., Producte der Herbsternte aber spätestens bis zum 10. September c. an den Livländischen Hilfsausstellungs-Comité, nebst den in der „Instruction" angeordneten Notizen, abzuliefern.

Riga, am 27. Mai 1860.

Für den Präsidenten des Comités: Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube**.

Schriftführer Kupffer.

Instruction zur Uebersendung von Gegenständen der Landwirthschaft und Industrie für die im Jahre 1860 zu St. Petersburg von der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft zu veranstaltende Ausstellung.

Einleitung.

Die im August und September vorigen Jahres stattgehabte Veröffentlichung der Regeln für die bevorstehende Ausstellung hatte zum Zwecke, die Landwirthe, so wie die Industriebeflissenen, welche sich mit der Bearbeitung von Rohmaterialien beschäftigen, von der mit Allerhöchster Genehmigung durch die Kaiserliche freie ökonomische Gesellschaft in St. Petersburg, zu veranstaltenden Ausstellung von Gegenständen der Landwirthschaft und Industrie, deren Beginn auf den 28. September d. 1860. J. festgesetzt ist, rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Die Aufforderung der Gesellschaft zur Theilnahme an der Ausstellung erfreute sich in allen Gouvernements und Gebieten des Reichs, wie auch im Zarthum Polen und im Großfürstenthum Finnland, der regsten Theilnahme. Die von hohen Staatsbeamten und Verwaltungs-Behörden, so wie von verschiedenen Mitgliedern der Gesellschaft und vielen Privatpersonen eingegangenen Benachrichtigungen lassen mit Recht auf einen vollkommen günstigen Erfolg für diese Unternehmung hoffen.

Demnach erachtet das Hauptcomité *) es für nothwendig, gegenwärtig, bei Herannahung des Zeitpunktes der Eröffnung der Ausstellung, noch Folgendes als Ergänzung zu den bereits darüber veröffentlichten Regeln hinzuzufügen.

Die zur Ausstellung zu liefernden Gegenstände müssen entweder durch die Vorzüge ihrer Eigenschaften, oder durch ihre Neuheit, oder durch die vortheilhafte und vereinfachte Methode der Verarbeitung der rohen Materialien, Aufmerksamkeit verdienen. Es versteht sich von selbst, daß denjenigen Erzeugnissen der Vorzug gegeben wird, deren Beschaffung oder Verarbeitung in großer Masse einem wirklichen Bedürfnisse der Landesindustrie entspricht. Die Erzeugnisse müssen in der Art eingeliefert werden, daß man ihre Eigenschaften und den Grad der Bearbeitung augenscheinlich bestimmen könne.

Zu diesem Zwecke ist vom Hauptcomité der Ausstellung vorliegende Instruction dahin abgefaßt, um als Richtschnur zur Einsendung der Gegenstände zu dienen, und darauf hinzuweisen, welche Angaben über deren Production und Bearbeitung nothwendig sind.

In dieser Instruction sind nur einige Gegenstände, und vorzugsweise solche umständlich erörtert, deren Zusendung an bestimmte Bedingungen geknüpft ist; bei anderen und sogar höchst wichtigen Abschnitten, wie die des Landbaues, der Maschinen, Werkzeuge u. s. w. sind nur kurze Andeutungen gemacht, weil die in diese Abschnitte gehörigen Gegenstände entweder zu allgemein bekannt sind, oder wegen ihrer Specialität, eine genaue Kenntniß von Seiten der Producenten erfordern. Aus diesem Grunde wird es auch von den Producenten selbst, die mit allen Details und Bedingungen der von ihnen betriebenen Zweige vollkommen vertraut sind, abhängen, die zur Ausstellung eingesandten Gegenstände mit Erläuterungen zu versehen, die, wenn sie auch in dieser Instruction nicht benannt, doch wesentlich nützlich sind. Alle solche Notizen wird die freie ökonomische Gesellschaft mit Dank aufnehmen, und sich bemühen, aus denselben ein für die Producenten selbst nützliches Resultat zu erzielen, jedenfalls aber sie bei der Zuerkennung der Preise mit in Betracht ziehen und die Namen aller Personen, welche durch Mittheilung erwähnter Notizen zu dem gemeinnützigen Ziele beitragen werden, veröffentlichen. Aus diesem Grunde macht die Gesellschaft, welche sich die Bestimmung der geeigneten Form für die Veröffentlichung solcher Notizen vorbehält, bekannt, daß die Ehre der Mittheilung dieser Notizen ausschließlich den Einsendern zukommen wird, wobei

---

*) In der allgemeinen Versammlung der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft vom 3. September 1859 wurde für die Organisirung der Ausstellung unter dem Vorsitz des Präsidenten der Gesellschaft Middendorff, ein besonderes Comité gebildet, aus den Mitgliedern: Lütke, Baron Wrangel, Graf Mussin-Puschkin, Vice-Präsident der Gesellschaft Utkin, Fürst Golyzin, Storch, Wernadski, Chotinski, Kasnakow und dem Secretair der Gesellschaft Michailow.

Zu diesem anfänglichen Bestande hat das Hauptcomité für nützlich erachtet, noch die Herren Lode, Nejolow und Tschernajew als Mitglieder aufzunehmen.

Auszug aus dem Circularschreiben des Hauptcomités der Ausstellung an die Herren Gouvernementschefs vom 15. März 1860.

In Folge der Verwendung des Hauptcomité's der von der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft zu veranstaltenden Ausstellung von Gegenständen der Landwirthschaft und Industrie, hat der Herr Minister des Innern angekündigt, daß er, durch Circulare vom 20. October und 25. November 1859, die Herren Gouvernementschefs aufgefordert habe, unter ihrem Vorsitze in jedem Gouvernement temporäre Comité's zu bilden, welche in unmittelbaren Beziehungen zum Hauptcomité zu stehen und zum Erfolge der Ausstellung mitzuwirken haben.

In Betracht dessen: 1) daß die im Jahre 1850 auf Veranlassung einer ähnlichen Ausstellung gegründeten Gouvernementscomité's, die von den Producenten eingelieferten Gegenstände ohne Unkosten seitens der Gesellschaft nach Petersburg einsandten, und 2) daß der Herr Minister der Reichsdomainen auf den Lehrfermen die Entgegennahme der Producte der Kronsbauern, und die Versendung solcher Erzeugnisse auf Kosten des Ministeriums verordnet, — hat das Hauptcomité die Herren Gouvernementschefs ersucht, die Kosten der Zustellung der Producte zur Ausstellung auf dieselben Summen anzuweisen, aus welchen sie im Jahre 1850 bestritten wurden.

Um diese Kosten zu verringern, hat das Hauptcomité die Genehmigung des Herrn Oberdirigirenden der Wegecommunicationen und öffentlichen Bauten um Ermäßigung der Transportkosten bei der Einsendung und Zurückerstattung der zur Ausstellung bestimmten Producte erwirkt, so daß für einen Waggon oder eine Platteform von Moskau bis St. Petersburg, hundert Rubel und von den Zwischen-Stationen nach Verhältniß der Entfernung, zu zahlen ist. Außerdem ist bei dem Conseil der großen Gesellschaft der Eisenbahnen und bei den Directionen einiger Dampfschifffahrtsgesellschaften um Ermäßigung der Transportkosten nachgesucht worden.

Hierauf sind folgende Benachrichtigungen eingelaufen:

1) von der Direction der Wolga-Dampfschifffahrtsgesellschaft, daß sie, um zum gemeinnützigen Ziel der Ausstellung beizutragen, erbötig ist, ohne alle Entschädigung den Transport von Producten zu besorgen, welche von den Gouvernementscomité's oder von Privatpersonen mit der Beglaubigung von Seiten des Gouvernementscomité's eingesandt werden, daß die Frachtgegenstände der Privatpersonen namentlich für die Ausstellung bestimmt sind. Daher werden diese Gegenstände, aus den unteren Häfen der Wolga, bis Nishni-Nowgorod, in solchen Quantitäten entgegengenommen werden, wie sich dazu die Möglichkeit bei Abfertigung der Dampfschiffe und Schaluppen herausstellen wird;

2) von der Haupt-Direction der Dampfschifffahrtsgesellschaft Samolet, daß sie, zur Erleichterung der Beförderung von Effecten aus den inneren Gouvernements bereit sei, die Gegenstände, welche aus den unteren Häfen der Wolga für die Ausstellung bestimmt sind und daher laut §. 42 der Ausstellungs-Regeln an die Kaiserliche freie ökonomische Gesellschaft adressirt sein werden, bis Twer und zurück unentgeltlich zu transportiren. Was die schweren Effecten betrifft, als Equipagen, Bauerwagen, Ackerbaugeräthschaften u. s. w., so kann der Transport derselben nicht übernommen werden, weil die für Passagiere eingerichteten Dampfschiffe nicht zur Aufnahme derartiger Gegenstände geeignet sind;

3) von der Direction der Kama-Wolga-Dampfschifffahrtsgesellschaft, daß sie ihrem Agenten vorgeschrieben habe, wenn Transporte von Effecten, die für die Ausstellung bestimmt sind, auf ihrer Bugsirlinie vorkommen sollten, diese zu möglichst ermäßigten Preisen entgegenzunehmen;

4) von der Direction der Dampfschifffahrtsgesellschaft „Pol'sa", daß sie in einem Circular ihren Comptoir's und ihren Capitainen der Dampfschiffe es zur unumgänglichen Pflicht gemacht habe, den Transport der zur Ausstellung abgehenden Effecten, welche von den örtlichen Behörden mit beglaubigten Zeugnissen darüber versehen sind, zu möglichst ermäßigten Preisen zu bewerkstelligen und

5) von der Direction der Rigaer Dampfschifffahrtsgesellschaft, daß sie in Betracht des gemeinnützigen Zweckes der Ausstellung, gern die zu derselben bestimmten und von ihr zurückgehenden Gegenstände, zu ermäßigten Preisen transportiren wolle.

Zugleich hat das Hauptcomité die Herren Gouvernementschefs ersucht, folgende Verfügungen zu treffen:

1) daß die von Privatpersonen auf die Ausstellung gelieferten Gegenstände ohne Hindernisse entgegengenommen werden möchten; 2) daß die Auswahl solcher Gegenstände auf Grundlage der Instruction und der Ausstellungsregeln geschehe; 3) daß die genannten Gegenstände nicht anders als mit den laut §. 4 und 5 der Instruction geforderten Notizen versehen abgefertigt werden möchten; 4) daß bei jeder Abfertigung das Hauptcomité davon benachrichtigt werde, damit es die zur Entgegennahme der Sendungen in St. Petersburg nothwendigen Anordnungen treffen könne und 5) daß die erwähnte Instruction durch Druck in den örtlichen Gouvernements-Zeitungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Zugleich erachtet es das Hauptcomité für nöthig, die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß: 1) Seine Majestät der Kaiser auf die allerunterthänigste Unterlegung des Herrn Ministers der Reichsdomainen, zu befehlen geruht hat, auf Grundlage ausführlicher, hier beigefügter Bestimmungen, 20,000 Rubel zur Vertheilung von Prämien für die besten landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe, welche in Rußland erfunden und vervollkommnet, oder auch nach den besten Mustern angefertigt sind, zu verwenden. Von diesem Allerhöchsten Willen ist die Gesellschaft durch die Zuschrift des Herrn Ministers der Reichsdomainen vom 23. Februar № 63 in Kenntniß gesetzt worden, weshalb ein Auszug aus dieser Zuschrift hier beigefügt ist; und

2) daß der Herr Finanzminister die Zusendung starker Getränke und spirituöser Flüssigkeiten aus den inneren Gouvernements für die Ausstellung zu erlauben geruht und den Kameralhöfen die Vorschrift (22. Januar d. J.) geworden, aus den Kreisrenteien die nöthigen Passirscheine für die einzusendenden Proben dieser Fabrikate auf Verlangen verabfolgen zu lassen; ein Auszug aus dieser Vorschrift ist hier ebenfalls beigelegt.

Auszug aus dem Circularschreiben des Herrn Finanzministers an die Kameralhöfe, vom 22. Januar 1860, № 116.

In Betracht dessen, daß die Fabrication von Getränken und spirituösen Flüssigkeiten, wie z. B. des Branntweines, der Liqueure, des Bieres, des Methes, des Leuchtgases, des Möbellacks und anderer Lacke, durch Wetteifer zwischen den

Producenten, gefördert werden kann, verwendet sich das Comité zur Anordnung der von der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft zu veranstaltenden Ausstellung für Producte der Landwirthschaft und Industrie, um die Erlaubniß der Einsendung zur Ausstellung, der erwähnten Getränke und Flüssigkeiten in kleinen Quantitäten, d. h. von jeder Fabrik nicht mehr als 3 Stof von jeder Sorte.

In Erwägung dessen: 1) daß laut dem Reglement über die Branntweinspacht, den Fabrikanten der großrussischen und sibirischen Gouvernements die Verführung der auf ihren Fabriken producirten Branntweine verschiedener Arten, Liqueure, des Bieres, Methes, Lackes und Politur zum Verkauf in andere Städte, erlaubt ist, und desgleichen auch die Einfuhr von Branntweinen, die aus Weintrauben, Früchten und den Nachbleibseln von Zucker und Runkelrübenzucker bereitet werden, unter Beobachtung der Vorschriften des auf diese Einfuhr bezüglichen Reglements, aus den privilegirten in die großrussischen Gouvernements gestattet ist; 2) daß, obgleich die Einfuhr der übrigen Arten von Getränken und spirituösen Flüssigkeiten aus den privilegirten Gouvernements untersagt ist, dieses Verbot keine Anwendung auf einen solchen Ausnahmsfall haben kann, wie eine Industrieausstellung, zu welcher Getränke und spirituöse Flüssigkeiten nicht zum Verkauf eingesandt werden, sondern zu dem nützlichen Zwecke, zwischen den Fabrikanten Wetteifer zu erregen — folglich eine solche Beschickung den Ortsfabrikanten keinen Abbruch machen kann; und 3) daß die Pächter der St. Petersburger Branntweinsaccise ihre Einwilligung nicht nur zur Beschickung der Ausstellung mit den obenerwähnten Getränken gegeben, sondern auch sich bereit erklärt haben, dieselben nach Beendigung der Ausstellung von den Exponenten an sich zu kaufen, falls diese es wünschen sollten; — ertheile ich den Kameralhöfen die Vorschrift, unverzüglich die Anordnung zu treffen, daß denjenigen Fabrikanten, welche Proben der auf ihren Fabriken producirten obenerwähnten Getränke und Gegenstände in nicht größerer Quantität, als 3 Stof von jeder Sorte, auf die Ausstellung für Landwirthschaft und Industrie, die in St. Petersburg stattfinden wird, einzusenden beabsichtigen, die dazu nöthigen Passirscheine (Jarliki), sogleich ungehindert verabfolgt werden, und Nachricht davon dem St. Petersburger Kameralhof gegeben werde.

Auszug aus einem Schreiben des Herrn Ministers der Reichsdomainen an den Herrn Präsidenten der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft, vom 23. Februar 1860, № 63.

Den Wunsch hegend, die freie ökonomische Gesellschaft bei der in diesem Jahre zu veranstaltenden Ausstellung landwirthschaftlicher Producte nach Möglichkeit zu unterstützen, und es für nützlich erachtend, dieselbe zur Aufmunterung von Privatpersonen zu benutzen, welche sich mit der Fabrication landwirthschaftlicher Instrumente und Maschinen abgeben, hatte ich das Glück, Seiner Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst ein Project zu unterbreiten, in welchem der Nutzen einer Aussetzung von Preisen für die besten in Rußland erfundenen oder nach den neuesten Mustern vervollkommneten landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe auseinander gesetzt war, unter der Bedingung, daß bei der Vertheilung dieser Prämien, von jedem Geräth bestimmte Vorzüge gefordert werden sollen, welche vorläufig bei einer öffentlichen Prüfung, in Gegenwart besonderer Experten, zu erweisen sind, und die Preise selbst durch eine besondere Jurycommission, bestehend aus Sachverständigen, welche das Ministerium der Reichsdomainen und die freie ökonomische Gesellschaft zu ernennen haben, im Beiseyn von Exponenten, zuerkannt würden.

Diese Maßregel wurde am 22. Februar d. J. Allerhöchst genehmigt, wobei Seine Kaiserliche Majestät zu befehlen geruht haben: zur Vertheilung von Prämien auf der erwähnten Ausstellung, aus dem Oekonomie-Capital des mir anvertrauten Ministeriums, gegen 20,000 Rubel zu verwenden.

Bestimmungen über die vom Ministerium der Reichsdomainen ausgesetzten Prämien für die besten landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe auf der, von der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft im September 1860, in St. Petersburg, zu veranstaltenden Ausstellung.

1) Zur Zahl der auf die Ausstellung eingesandten und zur Bewerbung um die Prämien des Ministeriums der Reichsdomainen zugelassenen Gegenstände, gehören: a) Maschinen und Werkzeuge, die in Rußland erfunden oder vervollkommnet sind und b) Maschinen und Geräthe, die in Rußland nach bestimmten, durch die Erfahrung bewährten Mustern, oder mit Vervollkommnung und Anwendung der bekannten Systeme, angefertigt sind. Bei gleicher Vorzüglichkeit des Gegenstandes wird die Prämie der russischen Erfindung zuerkannt.

2) Nur die Gegenstände können einer Prämie gewürdigt werden, welche in dem von der Jurycommission zu bestimmenden Maße den Anforderungen genügen, welche unten näher bezeichnet sind, nicht aber Gegenstände, welche blos vergleichsweise mit andern auf die Ausstellung gebrachten Gegenständen, die besten sind.

3) Gegenstände, die wegen zu später Zusendung nicht gehörig untersucht werden können, bleiben gemäß § 39 der Regeln für die Ausstellung und § 1 der besondern Instruction, welche von der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft im März-Monat d. J. veröffentlicht wurde, von der Concurrenz ausgeschlossen.

4) Bei der Abschätzung der Gegenstände durch gründliche Beprüfung derselben, wird nicht allein die größte nützliche Leistungsfähigkeit (das absolute Resultat) in Betracht gezogen werden, sondern auch die Möglichkeit der praktischen Anwendung für die Bedürfnisse und Mittel der Landwirthe.

5) Bei der Beprüfung und Abschätzung der Werkzeuge und Maschinen wird, außer der Menge und der Güte der nützlichen Leistungsfähigkeit überhaupt, noch Folgendes in Erwägung gezogen werden:

a) Qualität des Materials, Dauerhaftigkeit der Construction, Genauigkeit der Ausführung in dem erforderlichen Maße, und die Accuratesse in der Zusammenstellung und Anpassung der Theile;

b) der erforderliche Kraftaufwand zur Erlangung des gewünschten Resultates;

c) möglichste Einfachheit der Construction, so wie leichte Bewerkstelligung der Reparatur und des Ersatzes der unbrauchbar gewordenen Theile durch neue;

d) der Werth, nicht nur der ausgestellten Exemplare, sondern auch der Preis, für welchen sie auf den Fabriken oder in den Depots, an die Masse der Käufer, gestellt werden können.

6) Die Ausstellung und öffentliche Beprüfung eines neu erfundenen Werkzeuges oder Geräthes nimmt dem Erfinder keineswegs das Recht, um ein Privilegium für seine

Erfindung, auf Grundlage der darüber bestehenden Gesetze, nachzusuchen.

7) Meister und Arbeiter, welche unmittelbaren Antheil an der Vervollkommnung der Geräthe und Werkzeuge gehabt, welche einer Prämie gewürdigt worden, können mit Medaillen, Belobungs-Zeugnissen oder Geld, unabhängig von den Fabriken oder Erfindern, auf Nachsuchen und gehörige Atteste dieser letztern, belohnt werden.

Verzeichniß der Werkzeuge und Maschinen, für welche Prämien auf der Ausstellung der freien ökonomischen Gesellschaft bestimmt sind.

1) Für das beste Geräth zum Getreide- oder Grasmähen
erste Prämie . . . . . . 3000 R.
zweite — . . . . 1000 R.

2) Für den besten zweispännigen Pflug
erste Prämie . . . . . . 1000 R.
zweite — . . . . 300 R.

3) Für den besten einspännigen Pflug
erste Prämie . . . . . . 1000 R.
zweite — . . . . 300 R.

4) Für das beste Geräth zum Dörren von Getreide in Körnern
erste Prämie . . . . . . 1000 R.
zweite — . . . . 500 R.

5) Für die beste transportable Dreschmaschine von 3 bis 6 Pferdekraft
erste Prämie . . . . . . 1000 R.
zweite — . . . . 500 R.

6) Für eine Säemaschine, die breitwürfig oder in Reihen säet
erste Prämie . . . . . . 750 R.
zweite — . . . . 500 R.

7) Für Apparate zur Zerkleinerung von Knochen
erste Prämie . . . . . . 500 R.
zweite — . . . . 250 R.

8) Für das beste Instrument zum Ausziehen von Baumstubben
erste Prämie . . . . . . 500 R.
zweite — . . . . 150 R.

9) Für den besten Getreide Windigungsapparat
erste Prämie . . . . . . 200 R.
zweite — . . . . 100 R.

10) Für Apparate zum Sortiren von Körnern
erste Prämie . . . . . . 200 R.
zweite — . . . . 100 R.

11) Für Apparate zum Schneiden trockenen Futters
erste Prämie . . . . . . 200 R.
zweite — . . . . 100 R.

12) Für Apparate zum Schroten oder Zerquetschen von Getreide
erste Prämie . . . . . . 200 R.
zweite — . . . . 100 R.

13) Für Apparate zum Zerschneiden von Wurzelgewächsen
erste Prämie . . . . . . 200 R.
zweite — . . . . 100 R.

14) Für die beste einspännige Egge
erste Prämie . . . . . . 200 R.
zweite — . . . . 100 R.

15) Für die beste zweispännige Egge
erste Prämie . . . . . . 200 R.
zweite — . . . . 100 R.

16) Für den besten zweirädrigen Wirthschaftswagen (Telegge)
erste Prämie . . . . . . 200 R.
zweite — . . . . 100 R.

17) Für den besten vierrädrigen Wirthschaftswagen
erste Prämie . . . . . . 200 R.
zweite — . . . . 100 R.

18) Für den besten Pflug zum Einpflügen der Saat
erste Prämie . . . . . . 200 R.
zweite — . . . . 100 R.

19) Für den besten Untergrundspflug
erste Prämie . . . . . . 200 R.
zweite — . . . . 100 R.

20) Für die besten schweren Feldwalzen
erste Prämie . . . . . . 100 R.
zweite — . . . . 50 R.

21) Für den besten Häufelpflug
erste Prämie . . . . . . 100 R.
zweite — . . . . 50 R.

22) Für einen Bienenstock bester Art, welcher die größtmöglichste Zweckmäßigkeit mit Einfachheit und Billigkeit vereinigt
erste Prämie . . . . . . 100 R.
zweite — . . . . 50 R.

23) Für die besten Collectionen von Handwerkzeugen, als: Schaufeln, verschiedene Hacken, Grabscheite, Gartengeräthe, Erdbohrer, Werkzeuge zur Drainage u. s. w., so wie für die besten Werkzeuge und Maschinen verschiedener Art, welche im obigen Verzeichnisse nicht genannt sind, werden laut Bestimmung des Ministeriums, im Ganzen 20 Prämien bestimmt im Betrage von . . . 4000 R.

In Summa 20000 R.

Der Dirigirende des landwirthschaftlichen Departements,
Staatssecretair Walujew.

Der stellvertretende Abtheilungschef Weschnjakow.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungs-Rath **v. Poorten.**

Aelterer Secretair A. Blumenbach.

selbstverständlich auch die moralische Verantwortlichkeit für den Grad der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben auf die Einsender fällt.

Auf Grundlage des § 48 der Ausstellungsregeln erwirbt ein Aussteller durch Einsendung mehrerer verschiedenartiger Gegenstände kein Recht auf mehrere Belohnungen, sondern nur auf eine höhere Belohnung, je nach dem Dafürhalten des Comité's. Gegenwärtig, wo der Gesellschaft Geldmittel zu Gebote stehen, welche die ursprünglich angewiesenen um ein Bedeutendes übertreffen, findet sie es möglich, den § 48 zum Vortheile der HH. Aussteller und zu größerer Aufmunterung abzuändern, weshalb beschlossen ist, für jeden von der Expertencommission prämirten Gegenstand, Belohnungen zu ertheilen, selbst in dem Falle, wenn die verschiedenen gekrönten Gegenstände einem und demselben Aussteller gehören.

Allgemeine Anweisungen.

§ 1. Alle Gegenstände werden vom 1. Juni bis zum 1. September d. J. zur Ausstellung angenommen *), mit Ausnahme: 1) der Producte der Herbsternte, deren Annahme bis zum 20. September fortdauern wird und 2) der Hausthiere, welche nur vom 24. bis zum 26. Sept. angenommen werden. Indessen müssen die Landwirthe rechtzeitig, und nicht später als zum 15. August, die Liste der von ihnen zur Uebersendung bestimmten Hausthiere einsenden, mit Angabe der Zahl und Gattung derselben.

§ 2. Die Exponenten können ihre Erzeugnisse entweder direct an das Hauptcomité der Ausstellung der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft einsenden, oder den in den Provinzen unter Vorsitz der Gouvernementschefs gegründeten Hülfscomité's übergeben, welche letztere die Mühe der Ab- und Zurücksendung, der aus ihren Gouvernements vorgestellten Gegenstände übernehmen werden.

§ 3. Den Mitgliedern und Correspondenten der Gesellschaft steht, auf Grundlage des § 6 der Allerhöchst bestätigten Statuten derselben frei, die Gegenstände zur Ausstellung per Post bis zu 1 Pud (auf ein Mal) portofrei abzufertigen, mit der Aufschrift auf dem Packet: von dem Mitgliede oder Correspondenten (Angabe des Namens).

§ 4. Alle Erzeugnisse und Gegenstände überhaupt müssen dem Hauptcomité der Ausstellung unter Beifügung eines Verzeichnisses und mit folgenden Angaben zugeschickt werden: 1) des Vor- und Familiennamens und des Standes der Exponenten; 2) des Orts wo der Gegenstand gewonnen wird: Gouvernements, Kreises, Gutes, Dorfes; 3) der Quantität der eingesandten Gegenstände und des Verkaufspreises an Ort und Stelle.

§ 5. Bei Einsendung von Proben solcher Erzeugnisse, welche nach Gewicht, nach Maß oder stückweise verkauft werden, muß außer dem Preise für die Probe, auch der Preis per Pud, Tschetwert oder Tschetwerik, Stück oder Zehend angegeben werden.

*) Es werden die Aussteller auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, die Gegenstände so früh als möglich einzusenden, damit die Expertencommissionen in Stand gesetzt werden, dieselben, ihrem Werthe nach gehörig zu prüfen und noch vor Eröffnung der Ausstellung wenigstens den ausgezeichnetsten die Preise zuzuerkennen.

Anmerkung. Gegenstände, welche von den in den §§. 4 und 5 geforderten Notizen nicht begleitet sind, werden zur Ausstellung nicht zugelassen.

§ 6. Wenn die eingelieferten Gegenstände einer genauen Untersuchung unterworfen waren, so ist eine möglichst ausführliche Auskunft darüber beizulegen, mit Angabe: wer die Untersuchung angestellt, auf welche Weise dieselbe stattgefunden und welches Resultat erhalten wurde. Falls das Resultat der Untersuchung veröffentlicht war, so ist darauf hinzuweisen.

§ 7. Außer den wissenschaftlichen, sind auch die localen Benennungen der Materialien mitzutheilen.

§ 8. Bei Einsendung der Gegenstände muß zugleich erklärt werden: 1) ob der Aussteller den Gegenstand zurückzuerhalten oder 2) denselben von der Ausstellung, wenn sich ein Käufer findet, zu verkaufen wünscht. Die Proben solcher Producte, von denen darüber nichts gesagt ist, als auch solcher, die wegen ihres unbedeutenden Werthes zur Zurücksendung nicht verlohnen, wird die Kaiserliche freie ökonomische Gesellschaft zur Vervollständigung ihres Museums oder zu einem anderen gemeinnützigem Zwecke verwenden.

§ 9. Das Hauptcomité der Ausstellung wird alle Mittel ergreifen zur Erhaltung der Gegenstände, übernimmt aber nicht die Verantwortlichkeit in den von ihm unabhängigen Fällen, als für den Verlust eines Gegenstandes während des Transportes oder dessen Beschädigung.

Specielle Anweisungen.

Die Kaiserliche freie ökonomische Gesellschaft fordert nicht, daß jeder Gegenstand durchaus in der Verschiedenheit und mit Beifügung aller der Notizen, wie sie in den hier folgenden Anweisungen aufgeführt sind, zugesandt werden müssen, sondern sie ersucht nur die Herren Aussteller, solche nach Möglichkeit einzuliefern. Diese Angaben werden der Gesellschaft als Material zur Abfassung eines mit verschiedenen nützlichen Daten erläuternden Katalogs dienen.

I. Ueber Ackerbauproducte.

§ 10. Getreidesamen sind nicht weniger als zwei Garnitz von jeder Sorte einzusenden, mit Beifügung von 50 bis 100 Aehren, wobei jede Sorte Samen und Aehren mit einer und derselben Nummer versehen sein muß. Zugleich wäre anzugeben: ob das übersandte Getreide Sommer- oder Winterkorn ist, auf welche Art dasselbe gedörrt ist, d. h. ob in freier Luft oder in einer Riege. Im letzten Falle ist zu erwähnen, ob das gedroschene Korn oder die ungedroschenen Garben gedörrt worden.

§ 11. Bei Einsendung von Getreide- und Grassämereien, Samen von Futterkräutern, Handelsgewächsen und dgl. muß erwähnt werden; von welchen Bodenarten die Erzeugnisse gewonnen sind, der Grad der Düngung zur Saat oder in der Fruchtfolge, wie groß das Areal, von dem die Sämereien eingesandt, und wie groß der Betrag der Ernte war.

§ 12. Den zur Ausstellung einzusendenden Proben von Tabak und Tabaksamen sind folgende Angaben beizufügen: 1) auf welchem Boden der Tabak gebaut; 2) ob er auf einem und demselben Felde mehrere Jahre hindurch, oder jedes Jahr auf einem anderen angebaut wurde; 3) welche Art Dünger die Pflanzung erhält und

ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Середа, 1. Іюня 1860. **№ 60.** Mittwoch, den 1. Juni 1860.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Der Kohlenstoff in landwirthschaftlicher Beziehung.

(Fortsetzung.)

In der Hitze erlangt auch der isolirte Kohlenstoff die Fähigkeit, sich mit Sauerstoff zu vereinigen. In dem lockern und porösen Zustande, wie wir ihn in der Holzkohle haben, verbindet er sich schon bei mäßiger Erhitzung vollständig und unter Erglühung mit dem Sauerstoff der Luft, er verbrennt. Aus der schwarzen Kohle wird eine farblose, durchsichtige Luftart, dieselbe, welche bei der Verwesung aus dem Kohlenstoff des Holzes und anderer Pflanzenstoffe sich erzeugt, Kohlensäure. Das Verschwinden der Kohle hiebei beruht nur auf einer Formwandlung; aus der unsichtbaren kohlensauren Luft können wir die ganze Menge des darin enthaltenen Kohlenstoffs wieder in fester, schwarzer Gestalt abscheiden, wenn wir den Sauerstoff, der ihn flüchtig, luftförmig und farblos gemacht, wieder von ihm abtrennen. Die dichtere und härtere Kohle der Steinkohlen, der Kook, erfordert eine höhere Hitze, um zu verbrennen, d. h. sich mit dem Sauerstoff zu verbinden, eine noch weit höhere der Graphit und die höchste der Diamant. Holz und alle anderen Pflanzen- und Thierstoffe erfahren eine gleiche Veränderung, wenn wir sie bei Zutritt von Luft stark genug erhitzen. Gleichzeitig verbindet sich aber auch der in diesen Substanzen enthaltene Wasserstoff mit dem Sauerstoff der Luft zu Wasser; wir erhalten sonach bei der vollständigen, d. i. bei hinreichendem Sauerstoff stattfindenden Verbrennung aus den drei Hauptbestandtheilen des Holzes nur die zwei flüchtigen Producte: Kohlensäure und Wasserdampf. Bei mangelndem oder ungenügendem Luftzutritt bilden sich auch hier, wie bei der Fäulniß, Kohlenwasserstoff (Leuchtgas) und andere nur halbverbrannte oder brenzliche Substanzen (Theer, Holzessig 2c.), während ein Theil des Kohlenstoffs, mit einem geringen Rückhalt von Wasser- und Sauerstoff, als Holzkohle zurückbleibt.

Eine der Verbrennung ganz gleiche Veränderung erfährt der verdauliche Theil unserer Speisen, wie der Futtermittel der Thiere, im menschlichen und thierischen Körper, nachdem er in's Blut übergegangen. Mit diesem kommt er in der Lunge mit der eingeathmeten Luft in innige Berührung und dabei verbindet sich ein Theil seines Kohlenstoffs und Wasserstoffs mit dem Sauerstoff der eingeathmeten Luft und wird als Kohlensäure und Wasserdunst ausgeathmet.

Kohlensäure wird ferner entwickelt bei der geistigen Gährung, z. B. bei der Darstellung von Wein, Bier, Branntwein. Dabei wird der Zucker in Weingeist und Kohlensäure zerlegt; der erstere bleibt in der Flüssigkeit und giebt ihr die bekannte berauschende Kraft, die Kohlensäure dagegen entweicht in die Luft. Ferner beim Brennen des Kalksteins oder kohlensauren Kalks in den Kalköfen, wobei die Kohlensäure durch die Hitze ausgetrieben wird, der Kalk aber zurückbleibt. Endlich entwickelt sich an vielen Orten auch Kohlensäure aus dem Innern der Erde, da wo vulkanische Kräfte noch thätig sind oder muthmaßlich in früherer Zeit thätig waren, wie aus vielen Mineralwässern, so z. B. in der Hundsgrotte von Neapel, der Dunsthöhle von Pyrmont, am Laacher See und a. a. O.

Die durch so verschiedene und stetige Processe: durch die Verbrennung, durch die Verwesung und Fäulniß der abgestorbenen Thier- und Pflanzentheile, durch das Athmen der Menschen und Thiere, durch Gährung und durch vulkanische Thätigkeit erzeugte und entwickelte Kohlensäure wird in allen Fällen von der atmosphärischen Luft aufgenommen. Bliebe sie in dieser, so müßte die Luft allmählich verschlechtert werden, zumal ihr bei den meisten dieser Processe überdies freier Sauerstoff oder Lebensluft entzogen wird. Dies ist aber nicht der Fall; der Sauerstoff nimmt nicht ab, die Kohlensäure nicht zu. Eine unergründliche Weisheit hat die Pflanzenwelt zu Hütern des thierischen Lebens bestellt, und mit staunenswerther Einfachheit die Einrichtung getroffen, daß die Pflanzen die von Menschen und Thieren als unbrauchbar ausgeathmete Kohlensäure als eins ihrer wichtigsten Nahrungsmittel aus der Luft einsaugen und dieser dafür Sauerstoff wiedergeben.

Der Kohlenstoff und die lebenden Pflanzen. Durch die in der atmosphärischen Luft enthaltene Kohlensäure werden die Pflanzen hauptsächlich mit dem zum Aufbau ihres Körpers erforderlichen Kohlenstoff versorgt. Dieser Satz wird durch Praxis und Wissenschaft übereinstimmend als feststehend und gewiß erwiesen, wenn es auch Manchem bei oberflächlicher Betrachtung des Wachsthums unserer Culturpflanzen scheinen möchte, als sei vielmehr der Boden der Lieferant des Kohlenstoffs. Der in humusreichem, fettem Boden wirthschaftende Landwirth zumal wird leicht geneigt sein, die letztere, irrige Ansicht festzuhalten, während der Sandbauer und Sandbebauer schon allein durch den Anblick seiner Lupinenernten und ihrer günstigen Wirkung auf die folgenden Früchte an deren Richtigkeit zweifelhaft werden muß, da dem Augenschein nach der Boden in vielen Fällen mehr Kohlenstoff hergeben müßte als er hat, und dennoch nicht ärmer, vielmehr eher reicher daran wird. Ein Beispiel aus dem

Walde, über welches mir gerade bestimmte Unterlagen zu Gebote stehen, wird geeignet sein, das Irrige dieser Ansicht schlagend darzuthun.

In der Dresdner Haide gab es früher auf Neudorfer Staatsrevier eine ziemlich umfangreiche Sandablagerung, welche, aus reinem, beweglichen Flugsande bestehend, seit undenklichen Zeiten sich als völlig productionslos erwiesen hatte. Vor etwa 70 Jahren machte man die ersten Versuche, diese Fläche zu bewalden, allein es gelang erst, nach wiederholten vergeblichen Saat- und Pflanzversuchen mit Birken und Kiefern, im 10. Jahre eine Pflanzung der Letzteren fortzubringen. Diese ist nun, ohne daß eine Streuentnahme hier stattgefunden, gegen 50 Jahre lang ziemlich freudig fortgewachsen, während von da an ein allmähliches Zurückgehen des Wachsthums zu bemerken war, das gegenwärtig zu einem fast vollständigen Stillstande geworden. Die Aenderung dieser Wachsthumsverhältnisse gab Veranlassung zu einer specielleren Untersuchung des Bestandes und Bodens, und aus dieser entnehme ich die folgenden Data zur Beantwortung der oben aufgeworfenen Frage, indem ich sie, der besseren Uebersichtlichkeit wegen, in abgerundeten Zahlen auf 1 Morgen Fläche übertrage und immer nur die niedrigsten analytischen und Schätzungszahlen in Ansatz bringe.

In der oberen Bodenschicht wurden 1,1 Proc. verbrennliche Substanzen gefunden, in der untern, 1 Fuß tiefen 0,04 Proc.; die bis zum 60. Jahre erfolgte Gesammtproduction an Holzmasse auf dem in Rede stehenden Walddistricte wurde auf 75 Normalklaftern pro sächs. Acker veranschlagt, wovon annähernd 30—35 Normalklaftern auf Lehnholz und Zwischennutzung und 40—50 Normalklaftern auf den jetzigen Durchschnittsvorrath zu rechnen sein mochten. Die wasserfreie Holzmasse ist zu 50 Proc. Kohlenstoff u. die Humussubstanz zu 60 Proc. in Ansatz gekommen.

Kohlenstoff auf 1 Morgen Neudorfer Waldfläche nach 60 Jahren:

in dem gegenwärtigen Waldbestande . . .	16,000 Pf.
in den weggenommenen Zwischennutzungen, Leseholz 2c.	12,000 „
in der oberen Ackerkrume	5500 „
in der Bodendecke	6500 „
zusammen	40,000 Pfd.

Sonach wären im Laufe der verflossenen 60 Jahre per Jahr über 600 Pfd. Kohlenstoff dem Boden zugewachsen, der, nach dem Untergrunde zu urtheilen (der in 3—4 Fuß Tiefe noch aus dem gleichen Sande bestand), vorher so gut wie keinen Kohlenstoff enthielt, da jetzt dessen Humusmenge in 1 Fuß Tiefe nur $^1/_{25}$ Proc. beträgt. Weit entfernt, daß der Boden Kohlenstoff abgegeben, den er gar nicht hätte, ist er vielmehr in dem angegebenen Zeitraume um 12,000 Pfd. reicher davon geworden, während zugleich 28,000 Pfd. Kohlenstoff in der Form von Holz durch dessen Vermittlung gebildet wurden. Wir müssen den Ursprung für diesen Kohlenstoff sonach wo anders suchen als im Boden, und finden ihn nur in dem Kohlensäuregehalte der Luft, die zwar nur etwa $^1/_{3000}$ bis $^1/_{2000}$ davon enthält, welche Menge jedoch vollkommen zureicht, um aus ihr allen Kohlenstoff der Pflanzenwelt herzuleiten.

(Fortsetzung folgt).

Heilung des Bisses toller Hunde.

Nachdem es bekannt geworden war, daß im Saratowschen und Twerschen Gouvernement Bauern mit großem Erfolge nicht blos Menschen und Thiere, welche von tollen Hunden und Wölfen gebissen worden, vor den nachtheiligen Folgen gesichert, sondern auch wirkliche Anfälle der Hundswuth geheilt haben und sich dabei eines Pulvers bedienen, welches aus einem in Ameisenhaufen zu findenden Käfer bereitet und mit Milch, Wein, Honig 2c. den Kranken verabreicht werde, haben mehrere Ermittelungen Folgendes ergeben. In der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. Juni findet sich unter Ameisenhaufen in Birkenwäldern die Puppe eines Käfers (cetonia aurata), welcher, an Gestalt einer Muskatnuß gleichend, mit einer harten dunkelgrauen Schale versehen ist. Diese Puppen werden in ein Glasgefäß, welches mit einem fein durchlöcherten Papier zu überbinden ist, gethan und auf einem gegen Süden gerichteten Fenster bis zu ihrer Entpuppung gehalten, wonächst sie in ein anderes Glasgefäß, welches mit undurchlöchertem Papier zu verschließen ist, gebracht werden. Nachdem sie hier aus Mangel an Luft umgekommen sind, werden sie in demselben Gefäße bis zu ihrem Gebrauche an einem trockenen Orte aufbewahrt. Beim Beginn der Kur wird ein Käfer zu Pulfer gerieben und mit Milch dem Kranken eingegeben; wenn die Wirkung ausbleibt, nimmt man für das zweite Mal dazu $1^1/_2$ und für das dritte Mal 2 Käfer. Die Wirkung ist dadurch erkennbar, daß sich sehr bald anhaltender Schlaf einstellt. (Ruff. Inval).

Bekanntmachungen.

Eine Reise in das Ausland unternehmend, zeige ich hierdurch an, daß während der etwa $2^1/_2$ monatlichen Dauer dieser Reise der Herr Hofgerichtsadvocat Wilhelm Petersen meine Stelle vertreten wird.
Riga den 26. Mai 1860. 1
Hofgerichtsadvocat Burchard v. Klot.

Spilwen-Heuschläge
werden unter vortheilhaften Bedingungen zur Pacht ausgeboten. Näheres hierüber bei dem Kaufmann Herrn **Georg König** in der Kalkstrasse.

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 3 Uhr.)				
745	Ruff. Dampf. „Leander"	Engelund	Petersburg	Güter	Deubner & Co.
746	Engl. Schon. „Wilhelmine"	Healy	Hull	Schienen	Eisb. Compagnie
747	Holl. Kuff „Gustaaf"	Oldenburger	Dysart	Kohlen	Pychlau
748	Schwed. Schon. „Kare"	Hoberg	Malmo	Ballast	Renny & Co.
749	Lübeck. Schon. „Norma"	Plombeck	Copenhagen	"	Hill & Co.
750	" " „Elvine"	Schwanck	Terraaechia	Salz	Philipsen
751	Engl. Brg. „Anne Isabella"	Reid	Dundee	Ballast	Ordre
752	Mekl. Brg. „Sophia Maria"	Maaß	Trawemünde	"	"
753	" " „Mathilde"	Fretwurst	Swinemünde	"	"
754	" " „MierendorffWardow"	Drewes	Dysart	Kohlen	Pychlau
755	Dän. Schon. „Murie"	Justesen	Newcastle	"	Hill Gebr.
756	Dän. Schon.-Brk. „Robert"	Ronne	Elseneur	Ballast	Nicolai Graß
757	Dän. Brg. „Irma"	Jans	Copenhagen	"	Ordre
758	Holl. Kf. „Catharina"	Grooth	Amsterdam	Güter	"
759	Han. Kf. „Elise"	Tito	Copenhagen	Ballast	Stephany & Co.
760	Engl. Brg. „Veda"	Sadler	Swinemünde	"	Alex. Hill
761	Dän. Schon. „Zwei Gebrüder"	Saß	Copenhagen	"	Ordre
762	Engl. Brg. „Carl of Sunderland"	Gray	"	"	Holst & Co.
763	Norw. Brg. „Tre Venne"	Jelson	Sandefjord	"	Ordre
764	Engl. Brg. „Surprise"	Withmore	Swinemünde	Mauersteine	Renny & Co.
765	Preuß. Brg. „Juno"	Schmith	Copenhagen	Ballast	Brand Gebr.
766	Schwed. Schon. „Christian"	Anderßen	Amsterdam	"	Mitchell & Co.
767	Lübeck. Dampf. „Riga u. Lübeck"	Geslien	Lübeck	Güter	Rueß & Co.
768	Dän. Sn. „Victoria"	Basholm	Kiel	Ballast	Mitchell & Co.
769	Han. Kf. „Bonheur"	Poma	Bordeaux	Wein	Cavizel
770	Engl. Brg. „Ocean Child"	Wihtemnn	Copenhagen	Ballast	Ordre
771	Dän. Sn. „Emanuel"	Jans	"	"	Hill & Co.
772	" Gls. „Organ"	Roosbeck	Ronders	"	Mohr & Böhme
773	Preuß. Sn. „Maria"	Holgerland	Stettin	Güter	Rücker & Co.
774	Engl. Brg. „Arica"	Harrisson	Copenhagen	Ballast	Mitchell & Co.
775	" " „Cobourg"	Harrisson	Swinemünde	Mauersteine	Ordre
776	Dän. Schlp. „Anna Peter"	Hanson	Copenhagen	Ballast	Daubert u. Jans.
777	Engl. Sn. „Tiger"	Whiton	Hartlepool	Kohlen	Henko
778	Han. Glt. „Ludwig"	Schmidt	Giddelbro	"	Ordre
779	Preuß. Brk. „Treue"	Bugisch	Swinemünde	Steine	Westberg & Co.
780	Engl. Brk. „Linda"	Jarvis	"	"	Ordre
781	Dän. Sn. „Eduard"	Paulsen	Kiel	Ballast	Stephany & Co.
782	Dän. Jacht „Botilde"	Jepsen	Apenrade	"	Holst & Co.
783	Norw. Sn. „Erna"	Christophersen	Arhuus	"	Ordre
784	Dän. Brg. „Aroe"	Brandt	Kiel	"	Rücker & Co.
785	Norw. Sn. „Veranda"	Momsen	Stavanger	Geladen	Ordre
786	Engl. Sn. Robert u. Lizzie"	Hayer	Colding	leer	Pychlau

Ausgegangene Schiffe 437; angekommene Strusen 519.

Angekommene Fremde.

Den 1. Juni 1860.

Stadt London. Hr. v. Lilienfeldt aus Livland; Hr. v. Treuguth, Fräul. v. Treuguth aus Kurland; Hr. v. Müller nebst Gattin von Odessa; Hr. Verwalter Bitzky von Goldingen; Hr. Lehrer Lassie, Fräul. Lassie von Mitau; Hr. Apotheker Böttger von Wenden; Hr. Ingenieur Carlile aus Livland.

Hotel St. Petersburg. Hr. Graf Anrep-Elmpt nebst Gattin, Frau Generalin Tenner nebst Tochter aus Kurland; Hr. Baron v. d. Pahlen nebst Söhnen aus Livland; Hr. General-Lieut. Baron Maydell von Dünaburg; Hr. Lieut. Engelhardt von Kowno.

The Kings Arms. Hr. Kaufmann Rehsche von Arensburg; Hr. Kaufmann Scheibe aus dem Auslande; Hr. Student Grott von Dorpat; Fräul. Schulz aus dem Auslande.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 28. Mail 1860.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze	— —
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	2 40
Erbsen	1½ 2 50
	per 100 Pfund
Gr. Roggenmehl	1 70 85
Weizenmehl	3 40 80
Kartoffeln pr. Tschet.	40 50
Butter pr. Pud	6⅘ 7 50
Heu " " K.	35 40
Stroh " " "	— 30
	pr. Faden
Birken-Brennholz	4 —
Birken- u. Ellern-	— —
Ellern- pr. Faden	3 3 50
Fichten-	3 — —
Grehnen-Brennholz	2 2 50
Ein Faß Branntwein am Thor:	
½ Brand	8 —
⅔ Brand	9 —
	pr. Berkowez von 10 Pud
Reinhanf	—
Ausschußhanf	—
Paßhanf	—
" schwarzer	
Tors	
Drujaner Reinhanf	
" Paßhanf	
" Tors	
	pr. Berkowez von 10 Pud
Flachs, Kron-	41
" Wrack-	37
Hofs-Dreiband	37
Livländ. "	22
Flachsheede	—
Lichttalg, gelber	—
" weißer	
Seifentalg	
Talglichte pr. Pud	6
	pr. Berkowez von 10 Pud
Seife	38
Hanföl	
Leinöl	34
Wachs pr. Pud	15½ 16
	pr. Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen	18 21
Neshinscher Taback	
Bettfedern	60 115
Knochen	
Pottasche, blaue	
" weiße	
Säeleinsaat pr. Ton.	
Thurmsaat pr. Tscht.	
Schlagsaat 112 ℔	9⅜
Hanfsaat 108 ℔	
Weizen à 16 Tschetw.	
Gerste à 16 "	90
Roggen à 15 "	91
Hafer à 20 Garz.	120 30

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	176¼	Cs. H. C.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.
dito	3 Monate	—	—	Centimes.
Hamburg	3 Monate	—	31⁹⁄₁₆	S. H. Bo.
London	3 Monate	—	36	Pence St.
Paris	3 Monate	—	—	Centimes.

per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 26.	27.	28.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
4½ do. dito dito dito pCt	"	"	"	"	"
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	"	"	"	"	"
5 pCt. dito 3. & 4. do.	"	"	"	"	"
5 pCt. dito 5te Anleihe	"	"	"	105	"
5 pCt. dito 6te dito	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Hope & Co.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Stieglitz & C.	"	"	"	"	95
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 26.	27.	28.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	"	102¼
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	"	"	"	"	"
Livl. Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	"	"	"	"	101¾
Kurl. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehst. dito kündbare	"	"	"	"	99¾
Ehst. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	"	"	"	"	"
Bankbillete	"	"	"	"	"
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	"	"	"	"	"
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. 37½	"	"	"	"	"
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	"	"	"	"	"
dito dito dito Rbl. 50	"	"	"	"	"

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 1. Juni 1860. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

in welcher Quantität; 4) ob die Samen verschrieben werden und von welcher Sorte; wie viel Samen die eigene Aussaat giebt und ob dieselben in den Handel kommen; 5) zu welcher Zeit, auf welche Art und ob ein oder zwei Mal jährlich die Ernte der Blätter stattfindet; 6) über die Art, wie die Blätter aufgereiht, der Gährung unterworfen und getrocknet werden; 7) über die Sortirung der Blätter und das Verpacken derselben in Packen und Bündel; 8) über die Quantität der von einer jeden Dessätine geernteten Blätter; 9) zu welchem Preise und wohin der Tabak abgesetzt wird; 10) über die Kosten der Bearbeitung einer mit Tabak bepflanzten Dessätine; 11) ob die Tabaksstauden Krankheiten und Ueberfällen schädlicher Insecten unterworfen sind, welchen namentlich, und welche Schutzmittel dagegen angewandt werden.

Außer dem erwähnten, kann auch zubereiteter Rauch- und Schnupftabak eingesandt werden, mit Angabe: wo er gezogen worden ist, wie die Zubereitung war und wohin er abgesetzt wird.

§ 13. Proben von Tabak werden in Quantitäten von nicht mehr als 3 Pfund von jeder Sorte, eingelegt in Packen oder Kästchen, mit Angabe des Jahres der Verarbeitung angenommen.

II. Ueber verschiedene Thiere.

a. Hausthiere.

§ 14. Zur Ausstellung werden alle Gattungen Hausthiere angenommen: 1) Schlachtvieh, 2) Milchvieh, oder der Wolle wegen gezogene Thiere und 3) Arbeitsthiere.

§ 15. In den einzusendenden Notizen über die Thiere ist anzugeben: 1) die Race des Thiers und dessen Genealogie, falls solche vorhanden; 2) der Name; 3) das Geschlecht und die Farbe der Wolle; 4) das Alter und der Wuchs; 5) besondere Merkmale des Thiers; 6) die Quantität des täglichen Futters und woraus dasselbe besteht; 7) die Art der Pflege; 8) das Gewicht des Thiers und 9) zu welchem namentlich von den im § 14 erwähnten Zwecken dasselbe vorzugsweise gehalten wird.

§ 16. Außerdem ist bei milchenden Thieren die Quantität und die Verwendung der Milch anzugeben.

§ 17. Die zur Ausstellung zu bringenden Hengste und Stuten, nicht unter 4 Jahre, müssen als Muster von Zug- oder Bauer-Arbeitspferden dienen können, in dem Maße, daß sie als Erzeuger ihrer Art gewählt werden könnten. Daher müssen solche Exemplare, unabhängig von der Farbe der Thiere, alle Vorzüge und Eigenthümlichkeiten ihrer Gattung in sich vereinigen.

§ 18. Pferde, denen die im § 17 bezeichnete Eigenschaften fehlen, werden zur Ausstellung nicht zugelassen; wie unter andern: 1) Wallache; 2) Pferde mit fehlerhaften Hufen, namentlich sehr kleinen und geringelten; 3) mit einer liegenden (nach Art der Bärenpfote), langen und dünnen, hervorstehenden Fessel, und mit Auswüchsen oder Geschwülsten auf ihr und um dieselbe; 4) lang- und dünnfüßige Pferde, und überhaupt solche, die den Bedingungen guter Fuhr- und Arbeitspferde nicht entsprechen.

§ 19. Die Schafe und Böcke sind zur Ausstellung ungeschoren zu liefern.

b. Bienen und Gegenstände der Bienenzucht.

§ 20. Zur Ausstellung werden zugelassen: 1) Honig und Wachs; 2) ganze Bienenkörbe, sogar mit Bienen; 3) Waben; 4) verschiedene Modelle von Bienenkörben; 5) Instrumente und Apparate, welche bei der Bienenzucht gebraucht werden, als Räucherfässer, Fangapparate für Bienen, Messer zum Ausschneiden der Waben, Instrumente zur Scheidung des Honigs vom Wachs.

§ 21. Die Bienenkörbe müssen in ihrem eigentlichen Zustande sein, d. h. die ganze Quantität des in ihnen enthaltenen Honigs und die Waben haben.

Die mit lebenden Bienen eingesandten Bienenkörbe müssen von schützenden Netzen umgeben sein.

§ 22. Die Waben sind nicht in Bruchstücken, sondern in unversehrtem Zustande, mit Honig gefüllten und durch Wachs verschlossenen Zellen zu übersenden. Desgleichen können Waben mit Mutterzellen, wenn auch ohne Honig, eingesandt werden.

§ 23. Honig und Wachs werden in Quantitäten von circa 5 Pfund angenommen.

§ 24. Außer den, in §§ 4—5 angeführten allgemeinen Anweisungen, werden die Aussteller ersucht, nachfolgende Angaben beizufügen: 1) wie groß der ihnen zugehörende Bienenstand ist, d. h. wie viel Bienenkörbe er enthält, auf welcher Entfernung von einander und in welcher Ordnung sie stehen, wohin sie mit dem Flugloch gerichtet sind: ob nach Nord, Ost, Süd oder West: 2) nach welchem System die Bienenkörbe eingerichtet sind; 3) in welchen Monaten und an welchen Tagen das Schwärmen der Bienen vor sich geht; 4) ob eine künstliche Vermehrung der Schwärme stattfindet und nach welcher Methode; 5) auf welche Weise die Bienen während des Winters erhalten werden.

c. Seidenraupen und Gegenstände des Seidenbaues.

§ 25. Seide kann zur Ausstellung in Cocons, als gehaspelte Rohseide, gedrillte Seide, Aufzug- (Organsin), Einschlagseide (Tram), vollkommen zubereitet, gefärbt oder ungefärbt, geliefert werden.

§ 26. Größere Quantitäten Seide müssen in Packeten, kleinere in Bünden, die Cocons in Schachteln oder Kästchen eingeschickt werden. Außerdem können Cocons mit den darin enthaltenen Puppen eingesandt werden.

§ 27. In den beigefügten Notizen ist anzugeben: 1) von welcher Gattung Seidenraupen die Seide herstammt; 2) die bei der Seidenzucht beobachtete Methode; 3) womit die Seidenraupen gefüttert wurden: mit Maulbeerbaum- oder anderen Blättern; 4) wie viel Zeit zur vollkommenen Entwickelung der Raupen, von dem Ausschlüpfen der Larve aus dem Ei bis zu ihrer Verwandlung in Puppen und bis zur Bildung der Cocons, erforderlich war; 5) auf welche Weise die Tödtung der Larven bewerkstelligt war; 6) die Methode der Abhaspelung der Seide; 7) die Quantität und das Gewicht der Cocons, die vom Einsender in seiner Züchterei gewonnenen und von denen Proben ausgestellt werden; 8) wohin die Seide in Cocons oder gehaspelt, abgesetzt wird und zu welchem Preise.

III. Ueber Gartenbau.

Die Abtheilung für Producte des Gartenbaues wird von der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft unter Mitwirkung der russischen Gartenbaugesellschaft in St. Petersburg eingerichtet.

a. Früchte.

§ 28. Zur Ausstellung werden Früchte, sowohl im

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 60. Середа, 1. Іюня | Mittwoch, 1. Juni **1860.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. | Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. | Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements Obrigkeit.

Da zufolge Berichts der Rigaschen Polizei-Verwaltung die Wittwe des verstorbenen Zollbesuchers, verabschiedeten Kanoniers Martin Grotis, Malä Grotis geb. Sarring, den ihr von derselben Polizei-Verwaltung unter dem 3. April 1856, Nr. 1290, ertheilten Paß verloren hat, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde.
Nr. 2257.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Indem die bereits getroffene Anordnung in Erinnerung gebracht wird, daß in den Sommermonaten von den resp. Hauseigenthümern in den Morgenstunden die Pumpen zu öffnen sind, um auf diese Weise die Rinnsteine der Stadt so viel als möglich rein zu halten und den gehörigen Abfluß herbeizuführen, — werden dieselben desmittelst von der Polizeiverwaltung angewiesen, ihren Hausknechten einzuschärfen, täglich Morgens von 6—7 Uhr, durch Oeffnung der Pumpen die erforderlichen Reinigung der Rinnsteine bewerkstelligen zu lassen.

Riga, den 28. Mai 1860. Nr. 1907.

* * *

Das Kaiserlich 4. Rigasche Kirchspielsgericht macht hierdurch bekannt, daß das Sitzungs-Local dieser Behörde vom 19. d. M. ab von Stolben einstweilen in die Stadt Lemsal verlegt worden.

Stolben, im Kaiserlich 4. Rigaschen Kirchspielsgericht am 13 Mai 1860.

* * *

Von einem Kaiserlichen Kirchspielsgerichte 5. Bezirks Pernauschen Kreises werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements ersucht, nach dem zum Gute Sosaar angeschriebenen Viehhändler Peet Mölter Erkundigungen einzuziehen und denselben im Ermittelungsfalle anher vorstellig zu machen.

Signalement des Peet Mölter:
Alter 39 Jahr,
Wuchs 2 Arschin 7 Werschock,
Haare blond,
Nase, Mund und Kinn gewöhnlich,
Gesichtsfarbe weiß,
besondere Kennzeichen keine,
Confession evangelisch-lutherische,

Oberpahlen, am 24. Mai 1860. Nr. 598.

* * *

Von der Administration der Domkirche wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu dem am 20. Juni d. J. beginnenden Jahrmarkte nur bis zum 12. k. Mts. Anmeldungen in Person oder durch Bevollmächtigte bei dem Kirchenschreiber Möller entgegengenommen werden und die bestehende Miethtaxe wie bisher die folgende ist:

für eine	große	steinerne	Bude	20	Kop.	pr.	Q.-Fuß
„	„	kleine	„ „	26	„	„	„
„	„	große	hölzerne „	17	„	„	„
„	„	mittlere	„ „	19	„	„	„
„	„	kleine	„ „	20	„	„	„
„	„	kleinste	„ „	23	„	„	„
„	einen Tisch			50	Kp.	pr.	Fuß Längenmaß.

Auch diene zur Beachtung, daß der Miethzins praenumerando bei Anmeldungen an genannten

Kirchenschreiber gegen Quittung gleich baar zu erlegen ist.

Riga, den 18. Mai 1860. 1

Joh. Friedrich Möller,
Kirchenschreiber am Dom.

* * *

Vom Pernauschen Schul-Collegio wird bekannt gemacht, daß die Stelle der Lehrerin an der hiesigen Elementar-Töchterschule, welche als Vorbereitungsclasse für die höhere Stadt-Töchterschule dient, vacant wird und zum 1. August d. J. wieder besetzt werden soll. Die Lehrerin erhält Wohnung und Schullocal nebst 20 Faden Brennholz oder statt ersterer 70 Rbl. S. von der Stadt und das volle eingehende Schulgeld von 10 Rbl. S. jährlich für jede Schülerin fällt ihr zu. Hauslehrerinnen, welche auch das Examen in der Religion bestanden und die Berechtigung zur Ertheilung des Unterrichts in der russischen Sprache haben, werden mit ihren Meldungen unter Beibringung der erforderlichen Zeugnisse sich an den Pernauschen Schul-Inspector wenden.

Proclamata.

Nachdem über das Vermögen des Arrendepächters des publ. Gutes Enge mit Uddafer, des zur Arrohofschen Gemeinde gehörigen Carl Fischbach auf Antrag seiner Gläubiger der Concurs decretirt worden, — werden kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche an den genannten Cridar irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit ihren Ansprüchen, resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen drei Monaten a dato, also bis zum 21. August a. c. bei diesem Kirchspielsgerichte entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen zu Pernau im 2. Kirchspielsgerichte, Pernauschen Kreises am 21. Mai 1860.

Nr. 486. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. fügt das Dörpsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach hieselbst von dem Herrn P. A. von Sivers nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem, gedachtem Herrn P. A. von Sivers eigenthümlich gehörigen Gute Rappin mit Woebs, das zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörige, vom Dorfe Köndo abgetheilte Mikko-Grundstück nebst zwei Streu-Heuschlägen auf dem s. g. Kalsosoo, groß 13 Thaler 16 Groschen, auf den Joseph Jagomann für den Preis von 1300 Rbl. S.-M. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kauf-Contractes übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer als freies, von allen auf dem Gute Rappin mit Woebs lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine etwaigen Erben angehören soll, als hat das Dörptsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication Alle und Jeden, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb drei Monate, vom Tage des erlassenen Proclams an gerechnet, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, die sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das angeführte Grundstück sammt Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden wird.

Dorpat, am 11. Mai 1860. Nr. 656. 3

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wenden werden Alle und Jede, welche an den Mobiliar- und Immobiliar-Nachlaß des unter Hinterlassung einer unbeerbten Wittwe verstorbenen hiesigen Bürgers Malermeisters Stemmchen, irgend welche hereditarische oder anderweitige Ansprüche erheben zu können vermeinen, oder in Bezug auf die von defuncto, nach Maßgabe dessen bei Gericht documentirten letztwilligen Disposition und in Uebereinstimmung mit der desfalls von der unbeerbten Wittwe Charlotte Stemmchen geb. Meyer bei Gericht abgegebene Declaration, wegen Vererbung des sämmtlichen Nachlasses, mit Ausnahme einer zu Gunsten der Schwestertochter Demoiselle Schmidt ausgesetzten Geldsumme, an den Bruder der Wittwe Stemmchen Herrn Ludwig Meyer modo dessen Intestaterben, — getroffenen Erbverfügungen rechtliche Einwendungen zu formiren Willens sein sollten, aufgefordert, sich mit solchen Ansprüchen oder Einreden binnen der

Frist von einem Jahre und sechs Wochen bei diesem Rathe gehörig zu melden und solche zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf der vorbezeichneten Frist, Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und wegen der Uebertragung und resp. Vererbung des Nachlasses qu. Rechten nach statuirt werden wird.

Wenden-Rathhaus, am 18. Mai 1860.

Nr. 501. 3

* * *

Vom Rathe der Stadt Werro werden, auf geschehenes Ansuchen, mittelst dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der hierselbst am 17. März d. J. kinderlos verstorbenen Ehefrau des Malergesellen Carl Wilhelm Heintze, Namens Anna Louise Heintze verwittwet gewesenen Möller, geborenen Zimmermann und namentlich auch an das dazu gehörige, während ihrer ersten Ehe mit dem verstorbenen Zimmergesellen Johann Möller von diesem gekaufte, in der Stadt Werro früher sub Nr. XVII und jetzt sub Nr. 123 belegene Wohnhaus von Holz cum appertinentiis als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit solchen innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato spätestens also bis zum 29. Juni 1861 bei diesem Rathe gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieses peremtorischen Termins Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner dieses Nachlasses und Diejenigen, welche dazu gehörige Vermögensstücke in Händen haben sollten, bei der auf Verheimlichung fremden Eigenthums stehenden Strafe angewiesen, innerhalb der Proclamsfrist beim Werroschen Rathe Anzeige von ihrer Schuld zu machen und die in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke hierselbst einzuliefern.

Werrö-Rathhaus, den 18. Mai 1860.

Nr. 509. 3

Torge.

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche Willens sein sollten die Lieferung von 42 Faden Fichten mit Gränen gemischten Brennholzes für die Rigasche Artillerie-Garnison zu übernehmen, hierdurch aufgefordert zum Torge am 10. und zum Peretorge am 14. Juni d. J. zeitig und nicht später als bis 1 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe, in dessen Canzellei die Bedingungen täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, eingesehen werden können, sich zu melden und die gehörigen Saloggen auf den fünften Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Riga, den 27. Mai 1860. Nr. 5797.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя поставку Рижскому Артиллерійскому Гарнизону 42 сажени дровъ сосновыхъ, съ половиною частію еловыхъ, — съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 10 и переторжкѣ 14. Іюня сего года заблаговременно и не позже 1. часа по полудни и представили надлежащіе залоги, равняющіе пятой части подрядной суммы, при особыхъ объявленіяхъ; условія же по сей поставкѣ можно читать въ Канцеляріи Палаты ежедневно кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней.

Рига, 27. Мая 1860 г. № 5797.

* * *

Diejenigen, welche die Lieferung des für die Chausseen im Rigaschen Patrimonialgebiete erforderlichen Remontematerials für die Jahre 1861, 1862 und 1863, bestehend in cr. 200 Cubikfaden Grand und cr. 200 Cubikfaden granitner Feldsteine für das Jahr, und das Zerschlagen der Letzteren übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, ihre Mindestforderungen mittelst schriftlicher Eingaben zu den auf den 9., 14. und 16. Juni d. J. anberaumten Ausbotstermenen bis 12 Uhr Mittags zu verlautbaren; zeitig zuvor aber sich zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Cautionen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 21. Mai 1860.

Nr. 544. 2

Лица желающіе принять на себя поставку потребнаго для ремонта шоссе въ Рижскомъ Патримоніальномъ округѣ въ 1861, 1862 и 1863 годахъ матеріала и именно въ годъ по 200 куб. саж. гранта, и по 200 куб. саж. гранитнаго булыжника, равно какъ разщебенку сего послѣдняго, приглашаются симъ, объявить о требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнахъ въ письменныхъ прошеніяхъ, подаваемыхъ въ Рижскую Коммиссію Городской Кассы къ днямъ торговъ, назначенныхъ на 9., 14. и 16. ч. Іюня настоящаго года съ 12 часа полудня. Заранѣе же тѣ же лица имѣютъ явиться въ оную же Коммиссію для разсмотрѣнія условій и представленія надлежащихъ залоговъ. № 544. 2

Рига-Ратгаузъ, Мая 21. дня 1860 года.

Immobilien-Verkauf.

Am 7. Juli d. J., Mittags 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das dem weiland Meftschanin Sergei Maximow und seiner verstorbenen Ehefrau Uljana Grigorjewa, so wie deren Kindern öffentlich aufgetragene, allhier in der Moskauschen Vorstadt am Johannis-Damme sub Pol. Nr. 77 belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien und dem Benutzungsrechte des dazu gehörigen 65 Quadr. Ruthen und 40 Quadr. Fuß großen Grundplatzes, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. Riga Rathhaus, den 26. Mai 1860. Carl Ed. Seebode, Waisenbuchhaltersgehilfe. 2

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das hierselbst im 3. Stadttheile sub Nr. 44a belegene, dem Johann Klaus gehörige hölzerne Wohnhaus nebst Zubehörungen Schulden halber öffentlich verkauft werden soll, — und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 19. August 1860 anberaumten Torge, so wie dem alsdann zu bestimmenden Peretorg-Termine, Vormittags um 12 Uhr, in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlages weitere Verfügung abzuwarten. Nr. 599.

Dorpat-Rathhaus, am 18. Mai 1860. 2

Auction.

Erhaltenem Auftrage gemäß werden Donnerstag, den 2. und Freitag den 3. Juni d. J., Nachmittags 4 Uhr, im Hause des Herrn Obristen von Schnakenburg, Petersburger Vorstadt, Schulenstraße neue Nr. 7, — Mahagony-Möbeln (Sopha, 12 Stühle, Sophatisch, Bostontisch 2c.) 3 Wandspiegel, 1 eschenes Büffet, 1 runder Speisetisch, 12 Rohrstühle, Schränke, Betten 2c. alles in gutem Zustande; 1 Bären-, 1 Iltis- und 1 Marderpelz mit schwarzem Atlas bezogen, Kupferzeug, Bettzeug, Messingsachen und andere brauchbare Gegenstände — für baare Zahlung öffentlich versteigert werden. H. Busch,
st. Krons-Auctionator.

* * *

Von dem Wolmarschen Ordnungsgerichte wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die geborgene Takelage des in der Nähe des Gutes Alt-Salis gestrandeten Holländischen Schiffes „Margaretha Aikina" am 21. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Gute Alt-Salis öffentlich, gegen gleich baare Bezahlung, versteigert werden soll, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Nr. 3280.

Wolmar, den 17. Mai 1860.

Abreisende

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Rath's dieserhalb melden mögen

Fräulein Cécile Thiéband de Bole, Kaufleute Peter Alexander Bartholomaeus Loß und Franz Xaver Jacobs, Handlungs-Commis Hermann Bluhm, 3

Putzmacherin Bertha Rosenthal, Maurergesell Carl Friedrich Kramunky, Opernsängerin Emilie Hessert, Kaufmann Niels Christian Fischer, Färber Eduard Fischer, Franz Xaver Schmidthauer, Anton Schmidt, Schauspieler Friedrich Tannhof 2

Maurergesell Julius Wolff, Maurer Ernst Salge, Friedrich Oswald Kandler, Handlungsreisender Eduard Lebegott, Fabrikant Peter Lambert, Zimmermann Carl Gottlob Scharn, 1

nach dem Auslande.

Schlosser Wilhelm Eduard Krause, Schlosser Franz Hermann Karl Lange, Palageja Iwanowa Sorokina, Meer Itzkowitsch Hessilewitsch Goldstein, Johann Boströhm, Arbeiter Santo Caramatti, Graveur August Julius Link, Anna Sophia Dreyer, Stanislaw Iwanow Eisuimont, Salmann Chaimowitsch Epstein, Chaim Mowschowitsch Epstein, Alexandra Petrowa Polaekowa, Soldatentochter Darja Dorothea Jacobowa, Anna Valesca, Anna Timofejewa, Matrona Petrowa, Nadeshda Werschinsky, Johann Carl Theodor Neppert, Fedosja Stepanowa Sabeschowa, Lukerja Stepanowa Sabeschowa, Timofei Lukjanow, Conditor Balthasar Caduff, Darja Nikandrowa, Iwan Fedorow Madselan, Josif Ignatjew Pusuino nebst Familie, Stepanida Nikiferowa Orlowa, Wilhelm Benjamin Maresch, Michael Andreas Hoepner, Senowja Frolowa Nametschinowa, Ziegler Friedrich Wilhelm Lange, Sawelly Fedorow, Michail Iwanow Matorin,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt eine Beilage, betreffend die landwirthschaftliche Ausstellung in St. Petersburg.

Für den Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungs-Rath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**

Freien, als in Fruchthäusern gereifte, auf Mistbeeten und in Glashäusern gezogene, zugelassen.

§ 29. Von jeder Fruchtsorte sind nicht weniger als sechs Exemplare einzusenden.

§ 30. Die Früchte müssen sorgfältig eingepackt und außer der Verpackung in Stroh, womöglich, einzeln in Papier eingewickelt sein. Weintrauben können in kleinen Fäßchen in Hirse oder Sägespänen verpackt sein; kleinere Früchte und Beeren müssen in kleinen, flachen, verdeckten Körben eingesandt werden.

§ 31. Auch können Fruchtbäume mit Früchten, und Sträucher mit Beeren in Kübeln, wenn sie sich durch irgend etwas auszeichnen, eingesandt werden.

§ 32. Außer den Angaben, welche in den allgemeinen Anweisungen enthalten, sind noch folgende Erläuterungen beizufügen: 1) ob die Früchte von dem Producenten selbst ausgestellt werden, oder durch Ankauf erworben sind; 2) die locale Benennung der Sorte; 3) die Zeit der Reife der Frucht; 4) ob dieselbe lange aufbewahrt werden kann; 5) zu welchem Gebrauch sie sich vorzugsweise eignet; 6) der gewöhnliche Ort des Absatzes; 7) nach wie viel Jahren eine reiche Ernte einzutreten pflegt und wie viel Früchte in gewöhnlichen Jahren erhalten werden; 8) ob der Baum oder der Strauch im Erdboden oder in Kübeln wächst; 9) ob der Baum, ohne im Winter bedeckt zu werden, durch den Frost nicht leidet; 10) ob er zu Hause gezogen oder durch Ankauf und namentlich wo, erworben ist; 11) die Form des Baumes und die Richtung der Zweige; 12) Langsamkeit oder Schnelligkeit des Wachsthums; 13) Boden und Oertlichkeit, auf welcher derselbe gewachsen ist; 14) das Alter des Baumes. Außerdem wäre wünschenswerth die Erwähnung, ob die Früchte dem Insektenfraß ausgesetzt sind oder nicht. und welche Schutzmittel dagegen angewandt werden; so auch, ob die Früchte lange im Winter aufbewahrt werden können.

§ 33. Die zur Ausstellung eingesandten Früchte werden nach dem Schlusse derselben den Experten zur Verfügung gestellt, um zur Bestimmung der Varietäten und zur Anfertigung von Zeichnungen von denjenigen, welche eine besondere Aufmerksamkeit verdienen, verwendet zu werden, damit die Abbildungen derselben zur genauen Bestimmung russischer Apfel- und Birnensorten dienen könne.

b. Gartengewächse.

§ 34. Blumenzüchter werden zur Ausstellung, vorzugsweise ausländischer oder acclimatisirter Pflanzen, aufgefordert.

§ 35. Außer den in § 4—5 erwähnten Angaben sind noch folgende beizufügen: 1) von wo, wann und auf welchem Wege die Pflanze erworben; 2) auf welchem Boden dieselbe gewachsen; 3) welche Regeln bei der Acclimatisation befolgt worden, und ob dieselbe vollkommen gelungen ist, d. h. ob die Pflanze den Winter ohne Bedeckung verträgt, oder bedeckt werden muß, und womit namentlich.

§ 36. Die Verpackung der Pflanzen, bei ihrer Versendung zur Ausstellung kann auf folgende Weise geschehen: die Wurzeln der aus dem Boden ausgegrabenen Pflanzen werden mit feuchtem Moose umlegt, die Zweige zusammengebunden, und sodann die ganze Pflanze in eine Matte eingenäht.

c. Gemüse.

§ 37. Zur Ausstellung werden alle Arten Gemüse in folgenden Quantitäten angenommen: von Gegenständen, die nach Zahl verkauft werden, nicht mehr als 25 Stück jeder Sorte; von solchen, die nach Gewicht verkauft werden, 5 Pfund, und endlich maßweise in den Handel kommende, circa $^1/_2$ Tschetwerik.

§ 38) Die zur Ausstellung gelieferten Gemüsearten wären von folgenden Notizen zu begleiten: 1) ob sie in Küchengärten oder auf dem Felde, in Mistbeeten oder in freier Luft gezogen worden; 2) ob das Gemüse von der Aussaat bis zum vollendeten Wachsthum auf demselben Gartenbeet gestanden, oder zuerst im Mistbeete angezogen war; 3) wie viel ausgesäet und wie viel geerntet war; 4) aus welchen Samen, eigenen oder angekauften, jede Gemüsegattung gezogen ist; 5) die Localbenennung der Samen; 6) ob das Gemüse nicht Angriffen der Insecten ausgesetzt war, welcher Gattung namentlich, zu welcher Jahreszeit, und welche Schutzmittel dagegen angewandt worden; 7) die Art der Aufbewahrung der Gemüse zum Winterbedarf.

IV. Ueber Erzeugnisse der Forstcultur.

§ 39. Von allen Holzgattungen können Proben bester Qualität und mittleren Alters eingesandt werden, aus der Zeit, wo die Bäume am tauglichsten zu verschiedenen, gewöhnlichen hydrotechnischen Bauten erachtet werden.

§ 40. Die Proben sind in gesägten Scheiben, 3 Werschok dick, eine dem Gipfel des Balkens, die andere dem dicken Ende entnommen, zu liefern; die eine Hälfte der Peripherie ist mit der Rindenbekleidung zu belassen, die andere so zu entrinden, wie sie zum Gebrauch angemessen ist, auch ist die Länge des Balkens anzugeben, von dessen Enden die Scheiben abgesägt worden.

§ 41. Außerdem wären Proben von Baumstämmen mit sehr großen Jahresringen zu liefern.

§ 42. Exemplare von Sträuchern sind in fußlangen Reisern einzusenden.

V. Wildwachsende Pflanzen und landwirthschaftliche Herbarien.

§ 43. Zur Ausstellung werden alle wildwachsenden Pflanzen zugelassen, welche als Viehfutter und im landwirthschaftlichen und Fabrik-Betriebe Verwendung finden, als: die in der Gerberei gebrauchten, Farbmaterialien liefernden, zur Pottascheerzeugung dienenden Pflanzen, 2c.

§ 44. Alle diese im Gebrauch vorkommenden Pflanzen sind in Quantitäten von 4 bis 10 Pfund einzusenden, mit Beifügung der Blüthen und Samen tragenden Stengel und des aus der Pflanze dargestellten Products. Dabei ist anzugeben: 1) auf welchem Boden dieselben gewachsen; 2) ob nicht Versuche angestellt waren, diese Pflanzen künstlich zu erziehen und ob diese Versuche von Erfolg gekrönt waren.

§ 45. Es ist wünschenswerth auf der Ausstellung Herbarien von nützlichen Pflanzen zu haben, die nach ihrem Gebrauch und in systematischer Ordnung klassificirt wären, wie z. B. Collectionen von Pflanzen, die als Nahrungsmittel oder Viehfutter, zur Anfertigung von Kleidungsstücken, zur Darstellung von Farben, zum Gerben von Leder u. s. w. gebraucht werden, mit Angaben der localen Benennungen der Pflanzen, des Bodens und des Ortes, wo dieselben wachsen, sowie der Quantität der Ernte.

VI Erzeugnisse der landwirthschaftlichen Gewerbethätigkeit.

a. Von den Producten des Ackerbaues.

§ 46. Mehl und Grütze sind in allen Gattungen, wie sie durchs Mahlen und Sieben erhalten werden können sowie Kleie, von jeder Sorte bis zu einem Garniz, mit Beifügung einer kleinen Quantität des verarbeiteten Getreides, einzusenden.

§ 47. In den beigelegten schriftlichen Notizen wäre anzugeben: 1) ob das Mehl aus einer einzigen Getreidesorte bereitet worden, oder aus mehreren, namentlich aus welchen und in welchen Proportionen; 2) die Benennung aller übersandten Sorten von Mehl und Grütze; 3) ob das Korn beim Vermahlen einmal oder mehrere Male angefeuchtet ward; 4) wie viel das Mahlen jeder Sorte per Tschetwert zu stehen kommt; 5) welche Verwendung die Kleie findet; 6) was für Mahlsteine angewandt werden: von Granit, Kalkstein, Sandstein oder Metall, und von welcher Form; 7) ob die Mühle durch Wind, Wasser oder Dampf in Gang gesetzt wird, und nach welchem System sie eingerichtet ist; 8) wie viel dieselbe zu Mehl oder Grütze vermahlt, und zu welchem Geldbetrage.

§ 48) Aus Getreide bereitete Getränke und spirituöse Flüssigkeiten, wie Branntwein, Liqueure, Spiritus, Eau de Cologne, Spiritusgas, Aether, Möbelfirnisse, Bier und Meth, und ähnliche Flüssigkeiten und Getränke, — werden in Quantitäten von nicht weniger als ein Stof und nicht über drei Stof von jeder Sorte angenommen. Die Beachtung dieser Bedingungen ist unerläßlich, in Grundlage der Circulairvorschrift des Herrn Finanzministers vom 22. Januar, Nr. 116.

§ 49. In der erläuternden Notiz ist anzugeben: 1) welche Materialien namentlich zur Bereitung genannter Getränke verwendet worden sind; 2) in welcher Jahreszeit dieselben bereitet; 3) wie viel Getränk aus einer gewissen Quantität des Rohmaterials erhalten wird; 4) die Methode der Reinigung des Spiritus, des Kornbranntweins und anderer durch Destillation erzeugten Spirituosa; 5) welche Apparate und Maschinen, mittelst derer die Getränke zubereitet werden, in Anwendung sind.

§ 50. Wer Proben von den auf seinen Brennereien oder Brauereien bereiteten Getränken und Erzeugnissen auf die Ausstellung zu bringen wünscht hat sich an die Kreisrentei zu wenden, um den gehörigen Schein (Jarlik) zu erhalten, dessen Ertheilung, in Grundlage der Circulairvorschrift des Herrn Finanzministers an die Kameralhöfe vom 22. Januar d. J., Nr. 116 ohne den mindesten Aufenthalt geschehen wird, indem dieselben blos den St. Petersburger Kameralhof davon in Kenntniß zu setzen haben.

§ 51. Die Eigenthümer und Fabrikanten, welche den Zurücktransport der genannten Getränke nicht wünschen sollten, können dieselben, nach dem Schlusse der Ausstellung, den Inhabern der St. Petersburger Branntweinspacht übergeben, da diese letztere nicht nur zur Einfuhr dieser Getränke ihre Zustimmung gegeben, — sondern auch sich bereit erklärt hat, den Exponenten, falls sie es wünschen sollten, ihre Producte abzukaufen.

§ 52. Bei Vorstellungen von Lack und Politur ist anzugeben, aus welchen Materialien sie gemacht sind, und ob Versuche zur Bereitung solcher Lacke aus Holzspiritus und Benzin angestellt sind, und mit welchem Erfolge. Es werden auch Terpentinlacke angenommen, wobei die Art der Bereitung und die Menge des Absatzes zu erwähnen ist.

§ 53. Zucker und Syrup sind zur Ausstellung in Quantitäten von etwa 3 Pfund, in dichtverschlossenen hölzernen oder gläsernen Gefäßen, einzuschicken.

§ 54. Proben von Zucker können in verschiedenen Graden der Verarbeitung, von Sandzucker an bis zum Zucker bester Raffinirung ausgestellt werden.

§ 55. Außer den Zuckerproben sind auch Proben der Runkelrübe selbst, in Quantitäten von 10 Stück, so wie des Kartoffelstärkemehls und Sorgho, wenn der eingeschickte Zucker und Syrup aus denselben gewonnen ist, einzusenden.

§ 56. Es können zur Ausstellung auch Proben der bei der Zuckerbearbeitung gebrauchten Producte eingesandt werden, als: Thierkohle, Margarin- und Liparinsäure u. s. w., wie auch die dabei nöthigen Gefäße und Appate, sowie Modelle derselben.

Den Proben genannter Producte sind folgende Notizen beizufügen: 1) welche Methoden der Siederei und der Entfärbung des Zuckers auf der Fabrik eingeführt sind; 2) wie viel Pud Zucker oder Syrup aus einem Berkowetz Runkelrüben gewonnen wird u. s. w.; 3) wozu die bei der Zuckerbereitung erhaltenen Abfälle verwendet werden, und 4) ob die Rückstände nach der Auspressung der Runkelrübe eine nützliche Verwendung finden.

§ 57. Vegetabilische Oele müssen in Quantitäten von mindestens $^1/_4$ Stof und nicht mehr als 1 Stof eingesandt werden.

§ 58. Dieselben müssen in gläsernen Gefäßen mit festem, mittelst einer Blase verbundenem Korkstöpsel, eingeschlossen sein.

§ 59. Zu jeder Gattung Oel ist eine geringe Quantität, (von $^1/_2$ bis 1 Garniz) Oelsamen, aus welchen dasselbe gewonnen wird, so wie die ausgepreßten Oelkuchen vorzustellen.

§ 60. Den ausgestellten Oelen sind außerdem folgende Notizen beizufügen: 1) über die Preise des Samens, des Oels und der Oelkuchen, wenn die letzteren eine nützliche Verwendung finden, z. B. als Viehfutter, zur Rußbereitung, zur Heizung rc.; 2) die Menge des aus den Samen gewonnenen Oels; 3) ob auf den Fabriken irgend welche Vervollkommnungen, wie hydraulische Pressen, Oelraffinirung u. dgl., eingeführt sind.

§ 61. Hanf, Flachs und Heede müssen gehechelt eingesandt werden, nebst der Bezeichnung der Sorte und der Art des Kämmens.

§ 62. Außerdem ist beim Flachs zu erwähnen, ob er geweicht, d. h. im Wasser geröstet ist, oder die Thauröste erhalten hat.

§ 63. Bei der Einsendung von Hanfgarn ist zu bemerken, ob es der ukrainische oder rshewsche oder anderer ist.

§ 64. Stricke und Taue werden in Stücken von einer Arschin Länge angenommen.

b. Gegenstände der Viehzucht.

§ 65. Butter und Käse. Bei der Einsendung von Butter- und Käseproben ist die Art der Bereitung und der Verkaufspreis dieser Producte anzugeben.

§ 66. Wolle muß in ganzen Vließen eingesandt werden. Bei der Zustellung von besonders guten Vließen ist es wünscheswerth, daß dieselben in flachen, innerhalb mit schwarzem Papier ausgelegten Cartons oder Kisten und dabei so verpackt werden, daß die Schurseite nach dem Boden der Kiste, und die obere Seite nach außen gerich

tet sei. Diese Verpackungsweise hat den Vorzug, daß dabei die Stapeln der Wolle sichtbar bleiben.

§ 67. Dabei sind folgende Notizen erwünscht: 1) das Gewicht des Vließes; 2) Gattung und Alter des Schafes, von welchem das Vließ oder die Wolle herstammt; 3) ob das Vließ von einem Bock, Mutterschaf oder von einem Lamme herrührt; 4) Beschaffenheit der Wolle, ob sie gewaschen ist oder nicht.

§ 68. Proben von Borsten müssen bearbeitet sein, und sind in Bündeln von 1 bis 6 Pfund einzusenden.

§ 69. Borsten jeder Sorte müssen zu 1 bis 3 Bündeln geliefert werden. Wenn sie nach Farben zusammengestellt sind, d. h. weiße, gelbe, schwarze und graue, so muß von jeder Farbe zu einem oder zu zwei Bündeln eingeschickt werden.

§ 70. Dabei ist zu erklären: 1) in welchem Gouvernement die Borsten roh angekauft sind; 2) wo sie bearbeitet wurden und 3) in welchem Preise sie stehen, und zwar nicht allein jede Sorte, sondern auch jede Farbe der vorgestellten Sorten.

§. 71, Die Borsten müssen in kleinen gut verschlossenen Tönnchen oder Kasten eingesandt werden.

§. 72. Proben von Roßhaar, als Roßschweife und Mähnen, müssen zusammengebunden, in Bündeln von 2 bis 8 Pfund und von jeder Sorte 1 bis 2 Bündel, eingesandt werden.

§ 73. Es können auch Haare in der Form geliefert werden, wie sie zum Polstern von Möbeln, Matratzen u. s. w. gebraucht werden.

§ 74. Es werden auch zugelassen Proben von ausgekochtem, geflochtenem, zusammengerolltem oder zu Strikken gedrehtem Roßhaar; ebenso von ausgerupftem und zum Ausstopfen bereitetem.

§ 75 Das in Bündel gebundene Roßhaar muß fest in Kasten, die übrigen Sorten müssen in Säcken (кули) gepackt sein, und zwar nicht mehr als zu 5 Pfund von jeder.

§ 76. Dabei ist zu erwähnen: 1) aus welchen Gouvernements das Haar eingesandt ist; 2) wo und zu welchem Preise es gekauft worden und 3) der Preis, und zwar nicht allein von jeder der ausgestellten Sorten, sondern auch vom weißen, schwarzen und grauen Haare jeder Sorte besonders.

§ 77. Zur Ausstellung werden Häute, sowohl in roher als in verarbeiteter Gestalt, zugelassen, und zwar alle Sorten Thierhäute, die mit Nutzen verwandt werden; Häute von Hirschen und Seethieren nicht ausgenommen.

§ 78. Die Häute sind nur in ganzen Fellen zuzusenden.

§ 79. Außerdem werden die Fabrikanten aufgefordert, kleine Stückchen von diesen Häuten beizulegen, damit von den Experten nach diesen die Festigkeit, Elasticität u. a. Eigenschaften der Häute bestimmt werden könnten.

§ 80. Jede Partie von Häuten muß von einer Erklärung, wenn auch nur einer kurzen, begleitet sein: 1) von welcher Thiergattung das Fell herrührt; 2) welche Methode der Enthaarung angewandt wurde; 3) welche Art von Leder aus den Häuten bereitet wird; 4) welche Materialien zum Gerben angewandt worden, d. h. ob Eichen oder andere Rinde, Kermek, Sumach, Catechu u. dgl.; 5) welche Arten Fett oder Birkentheer (деготь) zum Einschmieren der Häute gebraucht worden; 6) wie theuer auf der Fabrik die Bereitung jeder Haut zu stehen kommt; 7) der Verkaufspreis derselben. Ueberhaupt wird Auskunft gewünscht: ob auf der Fabrik nicht irgend welche neue Verbesserungen eingeführt sind, als wie: Schnellgerberei, Spalten des Leders, mechanisches Zurichten (Bock-Zug- und Cylindermaschinen) u. dgl.

§ 81. Bei der Einsendung von gefärbten Häuten, z. B. Saffianen, ist anzugeben, welche Farbstoffe zur Färbung angewandt sind.

§ 82. Seife muß in Quantitäten von circa 5 Pfund eingesandt werden.

§ 83. Flüssige Seife muß in derselben Quantität in kleinen Fässern oder in fest verpfropften gläsernen Gefäßen geliefert werden.

§ 84. In beigegebenen Zetteln ist zu erklären: 1) welche Fettarten zur Seifebereitung verwandt worden und welche Laugen, d. h. Pottasche- oder Sodalaugen; 2) ob Oleïn, verschiedene Oele und Harze die Bestandtheile der Seife bilden und in welchen Verhältnissen; 3) der Verkaufspreis der Seife, auch der Pottasche oder Soda, des Oels, Talges, u. a. Bestandtheile der Seife.

§ 85. Zur Ausstellung werden mit Nutzen verwandte Fette von allen Thiergattungen gewünscht, Fette von Renn- und Seethieren nicht ausgenommen.

§ 86. Talgproben müssen in Quantitäten von nicht weniger als 4 Pfund, in kleinen, fest verpackten Fässern oder in gläsernen Gefäßen eingesandt werden.

§ 87. Diese Proben sind mit der Erklärung zu begleiten: 1) welcher Gattung das Thier angehört, von welchem der Talg herstammt, und der Verkaufspreis des Thiers; 2) der Verkaufspreis des Talgs; 3) welche Methode zur Talgschmelzung angewandt wird, d. h. die Schmelzung auf bloßem Feuer, durch Dampf, und nach der Methode von Darsé. (In diesem letztern Falle muß erwähnt werden, in welchem Verhältniß Schwefelsäure zugesetzt wird.) Außerdem werden folgende Erklärungen gewünscht; ob der Talg für Lichtfabriken abgesetzt wird und zu welchen Preisen, ob die Knochenabfälle Absatz und welche Verwendung sie finden, ob dieselben nicht zur Düngung der Felder gebraucht werden, und in welcher Form.

§ 88. Stearin- und Palmitinproben können in Tafeln und in Lichten, in Quantitäten von wenigstens 1 Pfund, eingesandt werden.

§ 89. In einem den Proben beizufügenden Zettel ist zu erklären: 1) von welcher Talgsorte der Stearin herstammt; 2) wie viel Procente Stearin, Oleïn u. a. Producte aus dem Talg gewonnen werden; 3) der Verkaufspreis des Stearins und Palmatins in Tafeln und 4) der Preis der Stearin- und Palmlichte.

c. Lebensmittel, die zur langen Aufbewahrung zubereitet sind.

§ 90. Lebensmittel, die zur Aufbewahrung zubereitet worden, sind in Quantitäten bis zu zwei Pfund zu übersenden, in Papierschachteln oder in gläsernen Gefäßen, je nach dem Gegenstande, oder der Zahl nach in einigen Stücken, so wie sie zum Verkauf kommen. Dabei ist zu erklären: 1) die Zubereitungsart; 2) wie lange die zur Conservirung zubereiteten Vorräthe aufbewahrt werden können; 3) die Quantität des jährlichen Absatzes, und zu welchem Preise, endlich 4) in welcher Jahreszeit die Vorräthe eingemacht und zubereitet werden.

d. Forstproducte.

§ 91. Harze, Deggot (Birkentheer), Theer, Pech und Ruß sind in Quantitäten von 2—10 Pfund in gläsernen oder hölzernen Gefäßen einzusenden, Ter-

pentin, Methyl und Holzessigsäure in denselben Quantitäten, aber ausschließlich in gläsernen, fest verschlossenen Gefäßen.

§ 92. Außer den nach §§ 4 und 5 anzuführenden Notizen, ist ein Zettel mit der Erklärung beizufügen: 1) nach welcher Methode die erwähnten Producte gewonnen werden, d. h. ob in Gruben, Oefen, verschlossenen oder offenen Kesseln; 2) ob auf der Fabrik Dampfmaschinen existiren, und ob Dampf zur Destillation angewandt wird; 3) welche Mittel auf den Fabriken zur Reinigung des Terpentins, Methyls und der Essigsäure gebraucht werden; 4) zu welchem Gebrauch Methyl verwandt wird, d. h. ob zur Beleuchtung oder zu Firnissen; 5) ob Halb-Deggot bereitet wird, und überhaupt durch welche Surrogate die Birkenrinde ersetzt wird; 6) ob nicht Versuche zur Darstellung von Asphalt gemacht, und aus welchen Materialien.

§ 93. Pottasche und Schadrik ist, in Quantitäten von 2—4 Pfund, in festen hölzernen Kisten oder Fäßchen einzusenden.

§ 94. Dabei wäre anzugeben: 1) aus welchen Gattungen von Bäumen, Sträuchern oder Kräutern die gelieferte Pottasche oder der Schadrik dargestellt wird; 2) wie viel reine Pottasche aus 1 Pud Asche erhalten wird; 3) welche Arten von Oefen auf den Fabriken gebraucht werden; 4) ob nicht Versuche angestellt worden sind zur Gewinnung von Pottasche aus den beim Theerschwelen erhaltenen Kohlenrückständen.

§ 95. Gerbrinde oder überhaupt Gerbstoffe sind in Quantitäten zu 3 Pfund von jeder Sorte einzusenden, nebst Angaben der Gattungen von Bäumen und Pflanzen und der Jahreszeit, in welcher die Rinde den Bäumen entnommen ist.

e. Aus dem Mineralreich.

§ 96. Schmiedeeisen ist in verschiedener Gestalt einzusenden, damit man in die stufenweise Bearbeitung desselben Einsicht gewinnen kann und zwar: 1) Lebererz in Quantitäten von circa 2 Pfund; 2) Stangeneisen, welches die Probe bestanden, und auch polirtes; von jeder Gattung ein arschinlanges Stück; 3) Proben der Skala von sortirtem Eisen, jedes Stück 1 Arschin lang; 4) Eisenbleche so groß als möglich; 5) Kessel- und Dacheisen, in Stücken von 4 Quadratwerschok; 6) dünnstes Eisenblech, 4 Quadratwerschok groß; 7) Schienen, Bolzen u. dgl.; 8) eiserne Dachbleche; 9) eisernes Zubehör landwirthschaftlicher Geräthe, Hufeisen, Hufeisennägel u. dgl.; 10) eiserne Geschirre.

§ 97. In Bezug auf Gußeisen ist zu liefern: 1) Erz, aus welchem Gußeisen gewonnen wird, rohes, geglühtes und sortirtes, von jedem circa 2 Pfd.; 2) Gußeisen, in kleinen Stangen, von länglicher Form, damit es gebrochen werden kann; 3) Gußeisenfabrikate, als: gußeiserne Röhren, Oefenzubehör, Kessel und alle Arten Hausgeräth, auch die feinsten Fabrikate aus Streichöfen.

§ 98. Schmiede- und Gußstahl in kleinen Stücken von circa 2 Pfd. Gewicht, nebst Erklärung, zu welchem Gebrauch derselbe bestimmt ist, als z. B. zu Sensen, Sicheln, zu Pflügen 2c.

Zur Ausstellung werden desgleichen angenommen: fertige landwirthschaftliche Stahlinstrumente als Sicheln, Sensen, Pflugscharen, Aexte, Messer u. dgl.

§ 99. Bei der Einsendung von Porcellan- und Fayencegegenständen müssen auch Proben von dem Thon oder Kaolin geliefert werden, aus welchem die Gegenstände verfertigt sind, nebst Angabe, von woher die rohen Stoffe bezogen werden, und in was für Oefen die ausgestellten Gegenstände getrocknet und gebrannt sind.

§ 100. Thon, Erde, Sand und dergl. Materialien sind in Kisten, deren Inneres 3½ Werschok Länge, 2½ Werschok Breite und 2 Werschok Höhe hat, einzusenden.

§ 101. Proben von Bauziegeln, Dachziegeln, Töpferwaaren, Röhren und Kacheln sind von bester Fabrikation und in den gewöhnlichen Dimensionen, wie sie gebraucht werden einzusenden.

§ 102. Ziegeln, Dachpfannen, Röhren für Drainage und andere Gegenstände aus Thon, müssen in mehreren Exemplaren eingesandt werden, mit genauerem Ausweis: 1) ob sie mit der Hand oder mit Maschinen gemacht sind; 2) wie groß die tägliche Production ist; 3) in welcher Art Oefen sie gebrannt sind und wie groß der Verbrauch von Brennmaterial dabei ist.

§ 103. Kalk, gewöhnlicher und hydraulischer, Mörtel und Beton. Proben von ungelöschtem Kalk müssen in runden fest gelötheten Blechbüchsen oder in gläsernen gut verkorkten und verharzten Flaschen, von etwa 4 Werschok Höhe und 2 Werschok im Durchmesser, eingesandt werden.

Bei jeder Probe von Kalk müssen beigefügt werden:

1) eine Probe des Kalksteins, aus welchem der Kalk gebrannt ist. Die Proben müssen behauen, aber nicht abgeschliffen sein, in Tafeln von 3 Werschok Länge, 2 Werschok Breite und 1½ Werschok Dicke.

2) eine Probe von verhärtetem Mörtel aus diesem Kalk, entnommen den Außenfugen, und wenn möglich dem Innern der Gemäuer, wie derselbe beim Abbrechen alter Gebäude, oder auch frischgemauerter Parthieen, bei dem Beginn der Arbeiten im Frühjahr, zurückbleibt, und eine Probe von verhärtetem Beton, dessen Bestandtheil die Kalkgattung von der eingesandten Probe ausmachte. Die Dimensionen bleiben dieselben, wie bei den Steinen.

3) Proben von Sand, Granitstückchen oder Kiessand, welche zu den eingesandten Proben des verhärteten Mörtels und Betons gebraucht sind, in Kisten von der in § 100 angegebenen Größe.

§ 104. Gyps, künstlicher Marmor und Stuck. Proben von Gyps sind in derselben Quantität und mit denselben Vorsichtsmaßregeln einzusenden, wie die Kalkproben.

Beizulegen sind:

1) Proben von Gypssteinen, aus denen der Gyps gebrannt ist;

2) Proben von verhärtetem Gypsbrei beim Abbrechen von Gypsarbeit. Proben von künstlichem Marmor und Stuck, wie sie bei Arbeiten gebraucht sind; und

3) Proben von Materialien, aus welchen dieselben angefertigt sind, mit Angabe des Verhältnisses der Mischung und der Art der Bearbeitung.

Die Tafeln von künstlichem Marmor und Stuck müssen 6 Wersch. lang, 4 Wersch. breit und 1½ Wersch. dick sein.

§ 105. Die Stuckatur muß in Kisten von 6 Werschok Länge, 4 Werschok Breite, und von der Dicke, wie sie gewöhnlich verfertigt wird, eingesandt werden.

Die Materialien, aus welchen sie gemacht wird, werden geliefert, wie in den §§ 100 und 103 angegeben ist.

§ 106. Kitt und verhärteter Mastic werden eingeschickt in Stücken von 3 Werschok Länge, 2 Werschok Breite und 1½ Werschok Dicke.

Die Materialien, aus welchen sie angefertigt sind, müssen in den Quantitäten geliefert werden, wie es in § 100 bestimmt ist; beizufügen sind Beschreibungen der Art der Darstellung und der Benutzung.

§ 107. Steine sind in regelmäßig zersägten Würfeln von 1 bis 2 Zoll haltenden Seiten einzusenden, von jeder Dimension wenigstens 3 Proben.

Im Fall der Unmöglichkeit, diese Würfel an Ort und Stelle anzufertigen, ist ein Stück von solcher Größe zu liefern, daß man daraus die verlangte Zahl von Würfeln herstellen könne.

Außerdem muß von jeder Sorte eine Tafel von 3 Werschok Länge, 2 Werschok Breite und 1½ Werschok Höhe eingesandt werden. Wenn der Stein zur äußeren Bekleidung von Gebäuden gebraucht wird, wie z. B. Marmor, Granit u. s. w., so muß eine der breiten Flächen polirt, und die andere blos geebnet sein; zwei lange Flächen müssen halbrein oder gewöhnlich bearbeitet, und die übrigen zwei grob behauen sein.

Uebrigens können, in Berücksichtigung der schwierigen Bearbeitung von Proben in der angegebenen Größe, im Fall ihrer Sprödigkeit, diese Dimensionen etwas geändert werden.

Als Probe muß ein Stein von bester Qualität und zwar so gewählt werden, daß er den Charakter der ganzen Dicke des Steines angeben könne und nicht der einzelnen Drusen, welche bisweilen in großer Mannigfaltigkeit in der Masse der Steine angetroffen werden. Falls aber die Abart der Steine besonderen Mängeln unterworfen sein sollte, so sind andere Proben dieser Steinart mit entschiedenen Merkmalen solcher Fehler vorzulegen. Diese Steine müssen entweder gut bearbeitet, oder blos grob behauen, oder endlich an ihren Flächen, mit denen sie den natürlichen Adern und Gängen der Gesteine anliegen, ganz unbearbeitet sein, mit einem Worte in der Gestalt bleiben, daß die Fehler des Steines recht sichtbar seien.

§ 108. Den Proben künstlicher Materialien sind ihre Bestandtheile beizufügen, unabhängig von Materialien derselben Gattung, welche als Proben der Rohstoffe besonders geliefert werden; dabei ist es durchaus nothwendig das Verhältniß der Bestandtheile zu einander, die Methode der Darstellung und den Preis des Materials sowohl an Ort und Stelle, als mit Zustellung bis zu einer gewissen Stadt oder zu einem Hafen, anzugeben.

§ 109. Torf, Braunkohle, Steinkohle, Antracit, Naphta, Nephtdegil, Domanit und Bergöl, müssen in kleinen Stücken, Tafeln oder in Gefäßen ungefähr bis 5 Pfund, zugestellt werden.

§ 110. Der Torf kann entweder im rohen Zustande oder getrocknet und gepreßt eingesandt werden.

§ 111. Außerdem muß eine kurze Beschreibung beigefügt werden: 1) wie und in welcher Quantität diese Materialien verarbeitet werden und ob Pressen oder sonstige Maschinen zur Bearbeitung dieser rohen Stoffe gebraucht worden; 2) ob die genannten Stoffe zur Destillation angewandt werden; 3) ob der Torf am Fundort als Brennmaterial benutzt wird, und welche Art Oefen dazu eingerichtet sind.

§ 112. Die Producte der trockenen Destillation von Torf, Braunkohle, Boghead, Brennschiefer und Steinkohle, als: Photogén, Solaröl, Paraffin, Benzin, Naphtalin, Pech und Asphalt müssen in Quantitäten zu 2 bis 4 Pfund, in festen hölzernen oder gläsernen Gefäßen eingeschickt werden.

§ 113. Beizulegen sind Angaben: 1) über die Mächtigkeit und Ausdehnung der Schichten von Steinkohle, Antracit oder Torf, von denen Proben eingeschickt sind; 2) aus welchen Materialien die oben erwähnten Producte gewonnen sind; 3) wie viel Procente dieser Producte aus den rohen Stoffen gewonnen werden; 4) in welchen Apparaten die Destillation bewerkstelligt wird und welche Mittel auf der Fabrik zur Läuterung der Oele angewandt werden; 5) ob das Benzin und Naphtalin, so wie die Coks-Rückstände Absatz finden, und wohin namentlich.

f. Künstliche Dünger.

§ 114. Düngmittel, als besonders wichtige Gegenstände der Landwirthschaft, werden auch zur Ausstellung angenommen, jedoch ausschließlich künstliche und zwar russische. Es können vorgestellt werden: 1) vegetabilische Düngstoffe als: Pflanzen, die zur Gründüngung gesäet werden, Seetange, Torf und dgl., als Dünger verwendete Stoffe; 2) animalische, als: zerkleinerte Knochen, Knochenmehl, schwefelsaure Auflösungen von Knochen, Thierkohle, Präparate aus Blut, Fleisch, Thierresten und animalischen Auswürfen, Vogelmist (Guano); 3) unorganische, als: Mergel, Kalk von Gasfabriken, phosphor- und schwefelsaurer Kalk, Coprolithen, schwefelsaures Natron; 4) Composte, welche aus einer Mischung der genannten Düngstoffe in bestimmten Verhältnissen bestehen.

§ 115. Alle diese Dünger können in Quantitäten bis 10 Pfd., die trockenen in festen Kisten, die flüssigen in Blechbüchsen oder Thonkrügen, vorgestellt werden.

§ 116. Es werden auch Düngmittel angenommen, die zur Düngung von Samen, oder zum Schutz derselben gegen schädliche Insekten angewendet werden.

§ 117. Die Düngarten sind mit Angaben zu begleiten: 1) über ihre Zubereitung und über die Gewinnung der für dieselben nöthigen Materialien, nebst Bezeichnung der Preise dieser letzteren; 2) ob und wo der Dünger im Gebrauche ist; 3) ob er Absatz findet, wohin, in welcher Quantität und zu welchem Preise; 4) welche Vorzüge der ausgestellte Dünger vor anderen Düngstoffen hat, so wie genaue Angaben über den Grad seiner Düngfähigkeit und 5) wann und auf welche Weise das Feld damit gedüngt wird.

VII. Maschinen, Werkzeuge und Geräthe.

§ 118. Wer zur Ausstellung größere Maschinen, Werkzeuge und Apparate zu bringen wünscht, ist verpflichtet, vorläufig dem Hauptcomité der Ausstellung eine Liste derselben, nicht später als den 1. Juni 1860, einzuliefern.

§ 119. Zur Ausstellung werden russische und ausländische Maschinen, Werkzeuge und Geräthe angenommen; zur Bewerbung um Geldprämien werden jedoch nur in Rußland angefertigte zugelassen, während die ausländischen, wenn sie einer Prämie würdig erachtet werden, Medaillen und Belobungsschreiben erhalten. Fabrikbesitzer können die von ihnen angefertigten Maschinen von sich einschicken, oder die Vorstellung derselben Andern übertragen, nur muß alsdann angegeben werden, in welcher Fabrik die Maschine gefertigt worden und wem sie zugehört.

§ 120. Die Maschinen, Werkzeuge und Geräthschaften müssen zur Ausstellung gut verpackt eingeliefert werden, damit bei der Versendung weder die innern, noch die äußern Theile derselben beschädigt werden können.

§ 121. Zugleich mit der Einsendung der Maschinen ist schriftlich anzugeben: 1) die Benennung und der Gebrauch der Maschine, des Apparats oder Werkzeuges; 2) das Gewicht und die Größe derselben; 3) der Name des Erfinders oder des Vervollkommners; 4) welche Kraft erfordert wird, die Maschine in Gang zu erhalten; 5) wie groß die nützliche Leistung der Maschine ist; 6) worin überhaupt die Vorzüge der Maschine oder des Werkzeugs vor anderen

gleichartigen bestehen und 7) wie hoch sich die jährlichen Unterhaltungs- und Reparaturkosten der Maschinen belaufen.

§ 122. Da für kleine Wirthschaften in unserm Vaterlande Werkzeuge und Geräthe von nicht großen Proportionen (einspännige und Hand-Werkzeuge) besonderen Nutzen versprechen, so wird auf diese eine specielle Aufmerksamkeit gerichtet werden, wenn sie mit der Einfachheit und Dauerhaftigkeit der Construction, zugleich Wohlfeilheit verbinden.

§ 123. Von den übrigen, mehr oder weniger großen und verschiedenartigen landwirthschaftlichen Maschinen und Werkzeugen ist zu wünschen, daß sie den Landesbedürfnissen vollkommen entsprechen. Beispiels halber sind hier einige von ihnen angeführt, mit Hinweisung auf die Bedingungen, deren Erreichung sehr wünschenswerth wäre:

1) Daß eine große Erntemaschine in beliebiger Höhe jegliches Getreide im reifen Zustande schneide, ohne die Halme zu verwirren und die Körner zu verstreuen, und das geschnittene Getreide mit den Aehren auf eine Seite, in regelmäßigen Reihen oder Haufen, durch die Maschine selbst oder durch Beihülfe eines Arbeiters, lege — wobei von den Experten die vergleichenden Vortheile der einen sowohl, als auch der andern dieser beiden Methoden, berücksichtigt werden sollen. Die Maschine muß bei gewöhnlichen, nicht tiefen Wasserfurchen, ungehindert arbeiten können, wie auch auf lockerem, gut bearbeitetem, auch etwas zähen aber trockenem Boden. Es wäre zu wünschen, daß eine Neigung des Feldes die Wirksamkeit der Maschine nicht erschwere; verdorbene Theile des Mechanismus müssen während der Arbeit selbst durch andere, dazu im Voraus in Bereitschaft gehaltene, leicht zu ersetzen sein.

2) Ein Geräth, welches blos das Grasmähen zum Zwecke hat, muß mit Leichtigkeit saftiges und dichtes Gras auf künstlichen Wiesen, so dicht als möglich an der Erde, mähen können.

3) Ein einspänniger Pflug, der den Hakenpflug (Socha) namentlich bei kleinen Wirthschaften, zu ersetzen hat, muß einfach und dauerhaft sein und etwa 10 Rubl. Silb. oder wenig mehr kosten; als die größte geforderte Tiefe werden 3 Werschok und als Normalbreite der Scholle 4—5 Werschok gerechnet.

4) Ein Apparat zum Dörren des Getreides in Körnern darf die Keimfähigkeit der Saat nicht vernichten; er muß so gebaut sein, daß er die Temperatur vollständig zu dirigiren und ihre Höhe zu bestimmen, gestattet; mit der Sicherheit vor Feuersgefahr muß er die möglichste Ersparniß von Heizmaterial, als: Holz, Torf oder Kohle verbinden. Transportabeln Apparaten wird der Vorzug gegeben.

5) Ein Apparat zum Wurzelausziehen (Stubbenbrecher) muß leicht weiter bewegt werden können und so wenig als möglich das Abhauen und Abbrechen von Wurzeln nothwendig machen, und selbst unangefaulte Wurzeln auszuziehen ermöglichen.

Hinweisungen auf einige Gegenstände insbesondere.

Das Hauptcomité hegt nicht allein den Wunsch, daß die angeordnete Ausstellung die möglichste Verbreitung wichtiger Kenntnisse über den gegenwärtigen Stand der vaterländischen Landwirthschaft und Industrie vermitteln möge und zur gegenseitigen Annäherung der Producenten verschiedener Zweige des Nationalreichthums diene, — sondern bestrebt sich insbesondere, die nützliche Wirkung dieses Unternehmens so nachhaltig als möglich zu machen und daraus Resultate zu entwickeln, welche innig in das Wesen der Production eingreifen und von ihr, zum allgemeinen Nutzen, angeeignet werden könnten. In diesem Sinne beabsichtigt das Hauptcomité auf der bevorstehenden Ausstellung gewisse, vorzüglich wichtige Producte aus den verschiedensten Gegenden unseres ausgedehnten Reiches in zahlreichen Proben zu vereinigen, um ein reiches Material sorgfältigen Untersuchungen zu unterwerfen, damit der Werth und die Eigenschaften dieser Producte, so wie die Feststellung ihrer speciellen Unterschiedsmerkmale, mit Hinweisung auf die Mittel, dieselben wohlfeiler zu erzeugen, zu verarbeiten und abzusetzen, bestimmt werden könnten.

Diese Producte sind:

1. Roggen und Weizen. Ungeachtet des allgemeinen Bekanntseins dieser Getreidearten, ist der Grad ihrer Nahrhaftigkeit bei uns noch lange nicht mit der Genauigkeit erforscht, wie dieser Gegenstand es verdient. Die Bestimmung des Kleber- und Stärkegehalts ꝛc. des Roggens und Weizens aus den entfernten und unter einander verschiedenartigen Gegenden mit Rücksicht auf ihre Erzeugung auf sandigem, thonigem, Humus- und anderem Boden, wird uns mit neuen Daten bereichern, welche sowohl die Besitzer von Mühlen und Branntweinbrennereien, als auch die Fabrikanten von Stärkemehl, Gummi u. s. w. gewiß nicht ermangeln werden zu benutzen.

2. Die Holzarten bieten ebenfalls, nach der Verschiedenheit von Klima, Boden und andern Verhältnissen, verschiedene Eigenschaften dar, welche bei uns noch nicht genügend bestimmt sind. Daher kann eine sorgfältige Untersuchung unserer Bäume und Sträucher nach den zur Ausstellung gelieferten Proben, in technischer und chemischer Beziehung und in ihrer Nutzanwendung für die Färberei und Gerberei, zum größern Gebrauch und Absatz dieser Gegenstände beitragen.

3. Häute und Talg verschiedener Hausthiere. Die Racen der Thiere, die Nahrung, welche sie zu sich nehmen und ihre Pflege, haben einen großen Einfluß auf die Bildung der Knochen, des Fleisches, Fettes, der Haut und Wolle. Die Art der Gewinnung von Talg und die der Abhäutung bestimmen gleichfalls den Werth dieser Gegenstände, deren Production und Absatz für viele Gouvernements eine wichtige Bedeutung haben.

4. Steinkohle, Antracit, und Braunkohle und Torf bieten eine neue und für das Bedürfniß der gegenwärtigen Industrie noch nicht genügend bearbeitete Quelle, — als reiches Brennmaterial — dar. Die Regierung, betriebsame Gesellschaften und Privatpersonen haben ihre besondere Aufmerksamkeit diesen Erzeugnissen gewidmet, deren Gewinnung und Verwendung in kurzer Zeit eine außerordentliche Ausdehnung erreichen müssen. Daher wird eine Prüfung dieser Gegenstände aus verschiedenen Gegenden, indem sie erweisen wird, welche von ihnen, durch ihre Eigenschaften den Vorzug verdienen — der Industrie einen wesentlichen Dienst leisten.

Nachdem das Hauptcomité auf die Bedeutung der beabsichtigten Untersuchungen und deren Nutzen für die vaterländische Betriebsamkeit hingewiesen, hofft es nunmehr, daß alle Landwirthe und Gewerbsleute, welche zur Erreichung des erwähnten Zweckes beizutragen wünschen, ihre Theilnahme dieser gemeinnützigen Sache nicht versagen, und Proben der erwähnten Materialien, unter Beifügung der in der Instruction angedeuteten Notizen, einsenden werden.

Mit dem Original gleichlautend:

P. von Storch,
Mitglied des Haupt-Comités und Anordner der Ausstellung